

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM

SOZIALVERSICHERUNG FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND GARTENBAU,
KASSEL

Gemeinsames Rundschreiben
„Meldeverfahren zur Sozialversicherung“
vom 29.06.2016 in der Fassung vom 28.02.2018

Mit diesem Rundschreiben werden das Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie das elektronische Lohnnachweisverfahren zur Unfallversicherung näher erläutert.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung nehmen gesetzliche Neuerungen zum Anlass, das vorliegende Rundschreiben regelmäßig anzupassen:

Durch das **Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung** (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz - UVMG) wurde ab 01.01.2009 die Übermittlung von Unfallversicherungsdaten in das Meldeverfahren integriert.

Mit dem **Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung** (GKV-Finanzierungsgesetz – GKV-FinG) wurde zum 01.01.2012 zur Prüfung des Sozialausgleiches durch die Krankenkassen das Meldeverfahren um die GKV-Monatsmeldung erweitert. Überdies ist die Grundlage für den Qualifizierten Meldedialog zwischen Arbeitgebern und Krankenkassen geschaffen worden.

Mit dem **Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung** (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz – GKV-FQWG) wurde der mit dem GKV-FinG eingeführte Sozialausgleich zum 01.01.2015 wieder abgeschafft. Flankierend sind die Meldetatbestände zum Sozialausgleich, zur Anwendung der Gleitzonenregelung und zur Feststellung des Über-

schreitens einer Beitragsbemessungsgrenze (BBG) aufgrund einer Mehrfachbeschäftigung abgeschafft worden. Die Feststellung des Überschreitens einer BBG melden die Krankenkassen den Arbeitgebern seit dem 01.01.2015 in einem modifizierten Dialogverfahren.

Mit dem **Fünften Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze** (Fünftes SGB-IV Änderungsgesetz – 5. SGB IV-ÄndG) ist zum 01.01.2016 für die Belange der Betriebsprüfung die UV-Jahresmeldung konzipiert worden; im Gegenzug entfällt seitdem die Angabe der UV-Daten in den Entgeltmeldungen. Ferner können ab dem 01.07.2016 Versicherungsnummern bei der Datenstelle der Rentenversicherung maschinell abgefragt werden. Außerdem werden die gesetzlichen Grundlagen für das Lohnnachweisverfahren der Unternehmer zur Unfallversicherung nach § 165 SGB VII und §§ 99 ff. SGB IV zum 01.01.2017 geschaffen. Überdies sind die Besonderheiten zum knappschaftlichen und seemännischen Meldeverfahren in die Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV aufgenommen worden.

Mit dem **Sechsten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze** (Sechstes SGB-IV Änderungsgesetz – 6. SGB IV-ÄndG) wurden zum 01.01.2017 die Betriebsnummer, der Beschäftigungsbetrieb und das Verfahren zur Beantragung einer Betriebsnummer sowie das Verfahren zur Mitteilung von geänderten Betriebsdaten gesetzlich normiert. Ferner wurde die gesetzliche Grundlage für das Rückmeldeverfahren nach § 98 Abs.2 SGB IV (Bestandsprüfungen) geschaffen.

Mit dem **Gesetz zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften** wird zum 01.01.2018 das Kennzeichen „Saisonarbeitnehmer“ eingeführt.

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren bei den Arbeitgebern.....	8
1.0	Allgemeines.....	8
1.1	Meldungen zur Sozialversicherung.....	9
1.1.1	Übermittlung der Meldungen zur Sozialversicherung.....	9
1.1.2	Meldeverfahren für unständig und kurzfristig Beschäftigte.....	9
1.1.3	Haushaltsscheck-Verfahren.....	10
1.1.4	Gesonderte Meldung nach § 194 Absatz 1 SGB VI.....	10
1.1.5	GKV-Monatsmeldung	12
1.1.5.1	GKV-Monatsmeldung - Inhalt der Meldung.....	13
1.1.5.2	GKV-Monatsmeldung für Meldezeiträume bis zum 31.12.2014	15
1.1.6	Gleitzone	15
1.1.7	UV-Jahresmeldung.....	15
1.1.8	Sofortmeldung	18
1.1.8.1	Ausnahmen von der Sofortmeldepflicht	19
1.1.8.2	Inhalt der Sofortmeldung und Datenübermittlung.....	20
1.1.9	Meldungen zur Betriebsdatenpflege	20
1.1.10	Anmeldungen für Ehegatten, Lebenspartner oder Abkömmlinge sowie geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH	20
1.1.11	Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung.....	21
1.1.12	Kennzeichen Saisonarbeitnehmer	21
1.1.13	Versicherungsnummernabfragen durch den Arbeitgeber.....	22
1.2	Voraussetzungen beim Arbeitgeber.....	22
1.2.1	Allgemeines.....	22
1.2.2	Datenübermittlung	23
1.2.3	Annahmestellen für die Meldedaten	23
1.2.4	Ordnungsmäßigkeit der Entgeltabrechnung	24
1.2.5	Richtigkeit der Beitragsabrechnung	24
1.2.6	Übernahme der Versicherungsnummer	24
1.2.7	Verwendungsregeln für die Datensätze und Datenbausteine	24
1.2.8	Stornierung von Meldungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten	25
1.2.9	Umgang mit den von der Datenannahmestelle abgewiesenen Datensätzen	26
1.2.10	Unterrichtung der Beschäftigten (§ 25 Absatz 1 Satz 1 DEÜV).....	27
1.2.11	Datensicherung	27
1.3	Aufbau und Prüfung der Meldedaten	27
1.3.1	Mindestumfang der Prüfungen	27
1.3.2	Prüfungen, die sich in Datensätzen wiederholen	28
1.3.2.1	Übersicht möglicher Kombinationen „Abgabegrund/Datenbaustein“	28
1.3.2.2	Betriebsnummer	28
1.3.2.3	Aktualisierung der Datei der Beschäftigungsbetriebe.....	29
1.3.2.4	Gesonderte Absendernummer	29
1.3.3	Aufbau und Prüfung von Namens- und Anschriftenfeldern	31
1.3.3.1	Allgemeines.....	31
1.3.3.2	Aufbau, Inhalt und Prüfung der Namensfelder.....	31
1.3.3.3	Aufbau, Inhalt und Prüfung der Anschriftenfelder	31
1.3.4	Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer	31
1.3.4.1	Geburtsname.....	31
1.3.4.2	Geburtsdatum.....	31
1.3.4.3	Geburtsort	31
1.3.4.4	Geschlecht	32
1.3.4.5	Europäische Versicherungsnummer.....	32

1.3.5	Zusätzliche Angaben für Beschäftigte in knappschaftlichen Betrieben und Unternehmen der Seefahrt	32
2	Verfahren bei den Einzugsstellen	33
2.1	Allgemeines	33
2.2	Prüfung der Meldedaten	33
2.2.1	Allgemeines	33
2.2.2	Verteilung der Meldedaten	33
2.2.3	Zuschlag zur Beitragsbemessungsgrenze	33
2.3	Abgleich der Daten mit dem Datenbestand der Einzugsstelle	34
2.3.1	Allgemeines	34
2.3.2	Anmeldung einschließlich Name/Namensänderung und Anschrift/Anschriftenänderung und gegebenenfalls Versicherungsnummer der EU und Geburtsland	35
2.3.3	Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung/GKV-Monatsmeldung	35
2.3.4	Stornierung einer Anmeldung	36
2.3.5	Stornierung einer Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung/ sonstigen Entgeltmeldung	36
2.3.6	Rückmeldungen nach § 98 Abs. 2 SGB IV	36
2.3.7	Weiterleitung der Datensätze an die DSRV	36
2.3.8	Vollzähligkeitskontrolle	37
2.3.8.1	Verarbeitung der übermittelten Daten	37
2.3.8.2	Eingang der Jahresmeldungen	38
2.3.9	Überprüfung von Gleitzonenfällen	38
2.3.10	Überprüfung und Feststellung der Versicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale	38
2.4	Fehlerbehandlung	39
2.4.1	Fehlerhafte Dateien	39
2.4.2	Fehlerhafte Datensätze	39
2.4.3	Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Einzugsstelle	40
2.4.4	Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Rentenversicherung	40
2.5	Feststellung der aktuellen Versicherungsnummer und Rückmeldung an den Arbeitgeber	41
2.6	Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises	41
2.7	Meldungen, die von den Krankenkassen erstellt werden	41
2.7.1	Krankenkassenmeldung	41
2.7.1.1	Krankenkassenmeldung - Anforderung von GKV-Monatsmeldungen	42
2.7.1.2	Krankenkassenmeldung – Übermittlung des Prüfergebnisses Beitragsbemessungsgrenze	42
2.7.1.3	Krankenkassenmeldung – Stornierung fehlerhaft übermittelter Daten	43
2.7.1.4	Krankenkassenmeldung - für Meldezeiträume bis zum 31.12.2014	43
2.7.2	Sonstige Meldungen der Krankenkassen	43
2.8	Elektronische Rückmeldungen an den Arbeitgeber	43
2.8.1	Allgemeines	43
2.8.2	Aufbau der Rückmeldedatei	44
2.9	Betriebsdatenpflege durch die Einzugsstellen	44
3	Verfahren bei der Rentenversicherung	45
3.1	Ermittlung und Vergabe der Versicherungsnummer	45
3.1.1	Allgemeines	45
3.1.1.1	Bereichsnummer des Rentenversicherungsträgers	46
3.1.1.2	Geburtsdatum des Beschäftigten	46
3.1.1.3	Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe	46

3.1.1.4	Seriennummer	47
3.1.1.5	Prüfziffer	47
3.1.1.6	Vergabe einer Versicherungsnummer	47
3.1.1.7	Anfrage nach einer Versicherungsnummer	49
3.1.1.8	Prüfverfahren zu Versicherungsnummern	50
3.1.2	Interimsversicherungsnummer	52
3.2	Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises auf Antrag der Einzugsstellen ...	53
3.3	Prüfung der Datensätze	53
3.4	Weiterleitung der Daten durch die DSRV	53
3.5	Vollzähligkeitskontrolle und Bestätigung der Datenannahme und -verarbeitung	54
3.6	Fehlerbehandlung	54
3.7	Aufklärung von Unstimmigkeiten im Konto des Versicherten	54
3.8	Benachrichtigungen über unzutreffende Versicherungsnummern	55
3.9	Rückmeldungen durch die Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale	55
3.10	Verarbeitung der Daten der Unfallversicherung	57
3.11	Verarbeitung der Sofortmeldungen	57
3.12	Betriebsdatenpflege durch die Rentenversicherung	57
3.13	Obligatorisches Statusfeststellungsverfahren	57
3.14	Melddaten gemäß der Zweiten Bundesmelddatenübermittlungsverordnung	59
3.15	Versicherungsnummernabfragen durch den Arbeitgeber	59
4	Verfahren bei der Bundesagentur für Arbeit	60
4.1	Allgemeines	60
4.2	Beschäftigungsbetrieb	61
4.3	Vergabe der Betriebsnummer	62
4.3.1	Datei der Beschäftigungsbetriebe	62
4.3.2	Aktualisierung der Datei der Beschäftigungsbetriebe	62
4.4	Verwendung der Betriebsnummer	63
4.4.1	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes	63
4.4.2	Betriebsnummer gleich Arbeitgeberkontonummer	63
4.4.3	Bildung von Kontonummern ohne Betriebsnummernvergabe	64
4.4.4	Betriebsnummern für besondere Personengruppen	64
4.4.4.1	Heimarbeiter/Hausgewerbetreibende	64
4.4.4.2	Beschäftigte extrritorialer Arbeitgeber	64
4.4.4.3	Grenzgänger	64
4.4.4.4	Reisende und Vertreter	65
4.5	Geheimhaltungspflicht und Weitergabe von Betriebsdaten	65
4.6	Angaben zur Tätigkeit in den Meldungen	66
4.7	Auskunftserteilung durch den Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit	66
4.8	Meldungen, die von der Bundesagentur für Arbeit erstellt werden	66
4.9	Vollzähligkeitskontrolle	67
4.10	Meldungen an die DSRV	67
5	Verfahren bei Meldungen durch sonstige Stellen	68
5.1	Meldungen durch die Bundeswehr	68
5.2	Meldungen durch die privaten Pflegekassen	68
5.3	Meldungen durch die Träger der Kriegsopferversorgung	68
5.4	Meldungen durch die Träger der Kriegsopferfürsorge	68
5.5	Meldungen durch die Leistungsträger nach dem SGB II	69
6	Lohnnachweisverfahren zur Unfallversicherung ab 01.01.2017	69
6.1	Allgemeines	69
6.2	Verfahren bei den Unternehmen	71
6.2.1	Vorverfahren - Abgleich mit der Stammdatendatei	71
6.2.2	Abgabe des elektronischen Lohnnachweises	71

6.3	Verfahren bei der DGUV	72
-----	------------------------------	----

Anlagen

- 1 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe und Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 2 Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 3 Übersicht zu meldender Sachverhalte
- 4 Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen
- 5 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit
- 6 Tabelle der gültigen Vorsatzworte
- 7 Tabelle der gültigen Namenszusätze
- 8 Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften
- 9 Datensätze und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog
- 10 Verbindliche Bestandsprüfungen der DEÜV-Datensätze
- 11 Feststellung der aktuellen Versicherungsnummer
- 12 Datensatz zum Austausch der Betriebsdaten (DSBT)
- 13 Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK)
- 14 Prüfungen beim Zugang von Anmeldungen und Abmeldungen für geringfügige Beschäftigungen
- 15 Nicht belegt
- 16 Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln
- 17 Annahmestellen
- 18 Prüfungen der ausländischen Postleitzahl
- 19 Unfallversicherungsträger mit besonderen Meldetatbeständen
- 20 Gültige Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers (BBNR-UV) und das in Abhängigkeit der BBNR-UV jeweils gültige Format der Mitgliedsnummer (MNR)
- 21 Datensatz Meldedaten (DSMD)
- 22 Datenübermittlung durch die DGUV
- 23 Besondere Schlüsselzahlen in der Sozialversicherung
- 24 Knappschaftliche Besonderheiten

1 Verfahren bei den Arbeitgebern

1.0 Allgemeines

Grundlage für das Meldeverfahren zwischen den Arbeitgebern und den Einzugsstellen sind neben § 28a SGB IV und der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV“.

Neben den persönlichen Daten des Versicherten, die aus amtlichen Unterlagen zu entnehmen und stets anzugeben sind, ist insbesondere die Angabe der Versicherungsnummer und der Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes (BBNR) wichtig, weil diese für die maschinelle Zuordnung der Meldedaten benötigt werden. Die Versicherungsnummer wird von der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) vergeben und ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen, der bei der Vergabe einer Versicherungsnummer von Amts wegen ausgestellt wird. Zuständig für eine Ersatzausstellung des Sozialversicherungsausweises ist grundsätzlich die Einzugsstelle. In Einzelfällen kann eine Ersatzausstellung auch von den Rentenversicherungsträgern von Amts wegen vorgenommen werden. Der Sozialversicherungsausweis wird dem Versicherten von den Rentenversicherungsträgern übersandt.

Die Vergabe einer Betriebsnummer für den Beschäftigungsbetrieb erfolgt grundsätzlich durch den Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit (BNS der BA). Zur Beantragung sind folgende betriebliche Angaben erforderlich: vollständige Betriebsbezeichnung, Rechtsform, Anschrift, wirtschaftliche Tätigkeit sowie Ansprechpartner für das Meldeverfahren mit Kontaktdaten.

Für Privathaushalte, für die das Haushaltsscheckverfahren gilt, für knappschaftliche Beschäftigungsbetriebe und für Unternehmen der Seefahrt einschließlich Seefischerei vergibt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nach § 18k SGB IV im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit (BA) die Betriebsnummern.

1.1 Meldungen zur Sozialversicherung

1.1.1 Übermittlung der Meldungen zur Sozialversicherung

Bereits mit der Einführung der DEÜV - in Kraft seit dem 01.01.1999 - wurde der elektronischen Übermittlung der Meldungen zur Sozialversicherung Vorrang gegenüber der Papierform eingeräumt. Seit 01.01.2006 ist sie verpflichtend. Meldungen sind daher nur noch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder systemgeprüften Ausfüllhilfen abzugeben (§ 28a Absatz 1 SGB IV). Meldungen der Arbeitgeber auf Vordrucken sind nicht mehr zugelassen.

1.1.2 Meldeverfahren für unständig und kurzfristig Beschäftigte

Durch die Dritte Verordnung zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung vom 16.12.2005 wurde § 30 DEÜV und damit die Sonderregelung für Listenmeldungen für unständig und kurzfristig Beschäftigte zum 01.01.2006 aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt sind Meldungen für diese Personengruppen ausschließlich mit dem Datensatz Meldungen (DSME) und den entsprechenden Datenbausteinen an die Annahmestellen zu übermitteln.

Dies bedeutet, dass auch für kurzfristig Beschäftigte grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten sind wie für versicherungspflichtig Beschäftigte; die Meldungen sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 110 einzutragen. Sämtliche Beitragsgruppen sind mit 0 zu verschlüsseln. Im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) sind als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ sechs Nullen anzugeben. Im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) der Jahresmeldung zur Unfallversicherung mit Abgabegrund „92“ (UV-Jahresmeldung) ist als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung“ das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist.

Sofern eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde, kann der Arbeitgeber den Beschäftigten zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an- und zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses abmelden. Dabei sind die zeitlichen Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV zu beachten. Wird eine kurzfristige Beschäftigung auf der Basis einer Rahmenvereinbarung für länger als einen Monat unterbrochen, ist nach Ablauf dieses Monats eine Abmeldung mit Abgabegrund „34“ und bei Wiederaufnahme der Beschäftigung eine Anmeldung mit Abgabegrund „13“ zu erstatten.

Darüber hinaus kann die kurzfristige Beschäftigung - auch innerhalb einer Rahmenvereinbarung - nach ihrem tatsächlichen Verlauf (tageweise) gemeldet werden.

1.1.3 Haushaltsscheck-Verfahren

Das Haushaltsscheck-Verfahren ist für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten anzuwenden. Es ist obligatorisch, das heißt, der Arbeitgeber kann nicht mehr alternativ das allgemeine Beitrags- und Meldeverfahren nutzen. Das Haushaltsscheck-Verfahren wird - wie das Beitrags- und Meldeverfahren für geringfügig Beschäftigte insgesamt - ausschließlich von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See durchgeführt. Einzelheiten ergeben sich aus der Gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum Haushaltsscheck-Verfahren sowie den jeweils geltenden Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.

1.1.4 Gesonderte Meldung nach § 194 Absatz 1 SGB VI

Nach § 194 Absatz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind die Arbeitgeber vom 01.01.2008 an verpflichtet, auf Verlangen des Rentenantragstellers eine „Gesonderte Meldung“ über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten. Dadurch werden die Arbeitgeber zum einen von der bisherigen Pflicht entbunden, im laufenden Rentenantragsverfahren noch nicht gezahlte beitragspflichtige Einnahmen dem Rentenversicherungsträger im Voraus zu bescheinigen; zum anderen bleibt ungeachtet dieser Entlastung die zeitnahe Feststellung der beantragten Altersrente gewährleistet. Aus den Angaben in der „Gesonderten Meldung“ errechnet der Rentenversicherungsträger bei Anträgen auf Altersrente die voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen für den verbleibenden Beschäftigungszeitraum bis zum Rentenbeginn für bis zu drei Monaten nach den in den letzten zwölf Kalendermonaten gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen.

Entsprechend den Regelungen im Rentenantragsverfahren findet die „Gesonderte Meldung“ auch Anwendung bei einem Auskunftersuchen des Familiengerichts im Versorgungsausgleichsverfahren (§ 194 Absatz 1 Satz 2 SGB VI).

Die „Gesonderte Meldung“ (Abgabegrund 57) ist vom Arbeitgeber gemäß § 12 Absatz 5 DEÜV mit der nächsten Entgeltabrechnung zu erstatten. Ist zu diesem Zeitpunkt eine Jahresmeldung noch nicht erfolgt, ist diese zum gleichen Zeitpunkt zu erstatten. Zu beachten ist, dass ein nach § 194 Absatz 1 SGB VI gemeldeter Zeitraum gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals gemeldet werden darf.

Beispiel 1:

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	10.04.2017
Beginn der Altersrente am	01.08.2017
nächste Entgeltabrechnung am	05.05.2017
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.05.2017
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 30.04.2017

Die Jahresmeldung für 2016 sollte bereits im Versicherungskonto sein.

Ende der Beschäftigung	31.07.2017
Abmeldung bis spätestens zum	11.09.2017
zu meldender Zeitraum mit der Abmeldung (Abgabegrund 30)	01.05. - 31.07.2017

Hinweis: Der nach § 194 Absatz 1 SGB VI bereits gemeldete Zeitraum ist gemäß
§ 5 Absatz 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden.

Beispiel 2:

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	16.05.2017
Beginn der Altersrente am	01.08.2017
nächste Entgeltabrechnung am	05.06.2017
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.06.2017
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.05.2017

Die Jahresmeldung für 2016 sollte bereits im Versicherungskonto sein.

Ende der Beschäftigung	31.07.2017
Abmeldung bis spätestens zum	11.09.2017
zu meldender Zeitraum mit der Abmeldung (Abgabegrund 30)	01.06. - 31.07.2017

Hinweis: Der nach § 194 Absatz 1 SGB VI bereits gemeldete Zeitraum ist gemäß
§ 5 Absatz 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden.

Beispiel 3:

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	02.01.2017
Beginn der Altersrente am	01.05.2017
nächste Entgeltabrechnung am	05.02.2017
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.02.2017
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.01.2017

Sofern die Jahresmeldung für 2016 am 06.02.2017 noch nicht übermittelt wurde, ist diese zeitgleich mit Abgabegrund 50 zu erstatten (§ 12 Absatz 5 Satz 2 DEÜV) 01.01. - 31.12.2016

Beispiel 4:

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	02.01.2017
Beginn der Altersrente am	01.04.2017
nächste Entgeltabrechnung am	07.01.2017
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	07.01.2017
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.12.2016

Hinweis: Die „Gesonderte Meldung“ ist nur erforderlich, sofern die Jahresmeldung noch nicht erstattet wurde.

1.1.5 GKV-Monatsmeldung

Die Einzugsstelle prüft bei einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung auf Grundlage der eingegangenen Entgeltmeldungen, ob die in dem sich überschneidenden Meldezeitraum erzielten Arbeitsentgelte insgesamt die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (BBG-KV) überschreiten. Soweit die Einzugsstelle bei dieser Prüfung nicht ausschließen kann, dass die gemeldeten Arbeitsentgelte in der Kumulierung die BBG-KV überschreiten, fordert sie die beteiligten Arbeitgeber auf, für den zu beurteilenden Zeitraum GKV-Monatsmeldungen abzugeben (s. Ziffer 2.7.1.1); ausgenommen hiervon sind angesichts der mangelnden Praxisrelevanz und der insoweit gebotenen Verfahrensvereinfachung Sachverhalte der Mehrfachbeschäftigung von Arbeitnehmern, die Mitglied der landwirtschaftlichen Krankenkasse sind sowie von geringfügig entlohnenden Beschäftigten (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV), die neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus-

geübt werden. Dies gilt selbst dann, wenn in der geringfügig entlohten Beschäftigung Versicherungspflicht in der Rentenversicherung besteht.

Arbeitgeber haben mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung nach Aufforderung der Einzugsstelle, spätestens innerhalb von sechs Wochen, für den von der Einzugsstelle angeforderten Zeitraum GKV-Monatsmeldungen zu erstatten (§ 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 SGB IV, § 11b DEÜV). Eine zusätzliche Weitergabe der GKV-Monatsmeldung an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist nicht vorgesehen (§ 28a Absatz 10 Nummer 1 SGB IV).

Die Einzugsstelle stellt auf Grundlage der übermittelten GKV-Monatsmeldungen innerhalb von zwei Monaten fest, ob und inwieweit die laufenden und einmalig erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschreiten und teilt den beteiligten Arbeitgebern für jeden Kalendermonat der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung das Prüfergebnis mit (s. Ziffer 2.7.1.2). Die 2-Monatsfrist beginnt erst zu laufen, sofern alle für den zu beurteilenden Zeitraum notwendigen GKV-Monatsmeldungen vorliegen.

Soweit aufgrund der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die Beitragsbemessungsgrenzen überschritten wurden, hat der Arbeitgeber auf Grundlage der übermittelten Prüfergebnisse eine anteilmäßige Aufteilung der Arbeitsentgelte nach § 22 Absatz 2 SGB IV durchzuführen. Hierzu wird auf die „Gemeinsamen Grundsätze zur Beitragsberechnung nach § 22 Absatz 2 SGB IV bei Arbeitnehmern mit mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen“ in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

1.1.5.1 GKV-Monatsmeldung - Inhalt der Meldung

Die GKV-Monatsmeldung ist mit dem Datensatz Meldung (DSME) und dem Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV) zu melden. Für die Feststellung der Einzugsstelle, ob und inwieweit in den einzelnen Sozialversicherungszweigen bei einer sozialversicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) überschritten wurde, sind in der GKV-Monatsmeldung

- das jeweils monatliche laufende Arbeitsentgelt, von dem Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung berechnet wurden bzw. von dem der Beitragszuschuss zur Krankenversicherung nach § 257 SGB V berechnet wurde,
- die SV-Tage,
- die in dem Abrechnungsmonat einmalig gezahlten Arbeitsentgelte bis zur Höhe der anteiligen Jahres-BBG der Rentenversicherung,
- der Beitragsgruppenschlüssel und
- das Rechtskreiskennzeichen

anzugeben.

Soweit Kurzarbeitergeld nach § 95 SGB III gewährt wird, ist in der GKV-Monatsmeldung als kranken-/pflegeversicherungspflichtiges bzw. rentenversicherungspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt anzugeben (§ 232a Absatz 2 SGBV, § 57 Absatz 1 Satz 1 SGB XI bzw. § 163 Absatz 6 SGB VI); ggf. gleichzeitig erzielt es tatsächliches Arbeitsentgelt ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge erhalten, ist in der GKV-Monatsmeldung als rentenversicherungspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt zusätzlich zum laufenden monatlichen Arbeitsentgelt die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme nach § 163 Absatz 5 Satz 1 SGB VI anzugeben.

Soweit Arbeitgeber außerhalb des beschriebenen Verfahrens bereits eine Korrektur des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für einen Entgeltabrechnungszeitraum vorgenommen haben, ist in der GKV-Monatsmeldung für diesen Entgeltabrechnungszeitraum das tatsächliche erzielte Arbeitsentgelt, maximal jedoch bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze, anzugeben; die vorgenannten Ausführungen zur Berücksichtigung von Kurzarbeitergeld sowie der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme nach § 163 Absatz 5 Satz 1 SGB VI bleiben unberührt.

In den GKV-Monatsmeldungen sind als Meldezeitraum grundsätzlich der Erste und der Letzte des Monats einzutragen. Beginnt oder endet eine Mehrfachbeschäftigung innerhalb eines Kalendermonats ist dagegen immer auf den tatsächlichen Beginn bzw. das tatsächliche Ende der Beschäftigung abzustellen.

1.1.5.2 GKV-Monatsmeldung für Meldezeiträume bis zum 31.12.2014

Durch den Wegfall der Regelungen zur Abgabe der GKV-Monatsmeldung für Zeiten bis zum 31.12.2014 müssen ab dem 01.01.2015 keine GKV-Monatsmeldungen oder Stornierungen mehr erstellt werden, die Zeiträume bis zum 31.12.2014 betreffen.

1.1.6 Gleitzone

Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone ausüben, gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie für die Beitragstragung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Zudem sind die Meldungen von Beschäftigungen in der Gleitzone besonders zu kennzeichnen.

Ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone liegt nach § 20 Absatz 2 SGB IV vor, wenn das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt zwischen 450,01 EUR (Euro) und 850,00 EUR im Monat liegt und die Grenze von 850,00 EUR im Monat regelmäßig nicht überschreitet. Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, gelten die besonderen Regelungen zur Gleitzone, wenn das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone liegt.

Zugelassen sind die nachfolgenden Kennzeichen:

- 0 = keine Gleitzone beziehungsweise Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone-Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- 1 = Gleitzone; tatsächliche Arbeitsentgelte in allen Entgeltabrechnungszeiträumen von 450,01 EUR bis 850,00 EUR monatlich
- 2 = Gleitzone; Meldung umfasst sowohl Entgeltabrechnungszeiträume mit Arbeitsentgelten von 450,01 EUR bis 850,00 EUR monatlich als auch solche mit tatsächlichen Arbeitsentgelten unter 450,01 EUR oder über 850,00 EUR monatlich.

Bei Meldungen mit Arbeitsentgelten in der Gleitzone ist als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt die reduzierte beitragspflichtige Einnahme einzutragen.

1.1.7 UV-Jahresmeldung

Die Prüfungen nach § 166 Absatz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) werden seit 01.01.2010 für Zeiträume ab 01.01.2009 für die Unfallversicherung von den Trägern der

Rentenversicherung im Rahmen ihrer Prüfungen nach § 28p Absatz 1 SGB IV durchgeführt. Prüfgegenstände sind dabei die Zuordnung der Entgelte zu den trägerspezifischen Gefahrtariffstellen sowie die zutreffende Beurteilung des Arbeitsentgelts als beitragspflichtig zur Unfallversicherung. Hierfür wurde das DEÜV-Meldeverfahren erweitert.

Für den Arbeitgeber bedeutet dies, dass ab 01.01.2009 für Meldezeiträume ab 01.01.2008 unfallversicherungsspezifische Angaben zu melden sind. Der Arbeitgeber hat für jeden in einem Kalenderjahr Beschäftigten, der in der Unfallversicherung versichert ist, bis zum 16. Februar des Folgejahres eine UV-Jahresmeldung mit dem Abgabegrund „92“ zu erstatten. Abweichend hiervon ist eine UV-Jahresmeldung in Fällen der Insolvenz, Einstellung des Unternehmens oder der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse bereits mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen, abzugeben. Das Kalenderjahr der Unfallversicherungspflicht ist dabei - unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungszeitraum - stets als Meldezeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres abzubilden.

Die UV-Jahresmeldung ist mit dem Datensatz Meldung (DSME), dem Datenbaustein Melde-sachverhalt (DBME) und dem Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) zu melden. Hierbei sind insbesondere

- das Kalenderjahr der Versicherungspflicht zur Unfallversicherung (Meldezeitraum),
- die Mitgliedsnummer des Unternehmers,
- die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers,
- das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt und
- seine Zuordnung zur jeweilig anzuwendenden Gefahrtariffstelle

anzugeben.

In den Fällen, in denen keine Prüfung durch die Träger der Rentensicherung stattfindet, weil sich der Beitrag zur Unfallversicherung nicht nach dem Arbeitsentgelt der Beschäftigten richtet (§§ 155, 156, 185 Absatz 2 oder § 185 Absatz 4 SGB VII) ist als Grund für die Besonderheiten bei der Abgabe der UV-Daten (UV-GRUND) der Wert A09 anzugeben. Dies betrifft zum Beispiel Fälle der Beitragsberechnung nach Versichertenzahlen, nach Einwohnerzahlen oder Fälle der Direktumlage von Beiträgen. Bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (§ 182 Absatz 2 SGB VII) ist im Feld UV-GRUND der Wert A08 zu melden. Bei Entgeltmeldungen der Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung für ihre eigenen Beschäftigten ist das Feld UV-GRUND mit dem Wert A07 zu füllen. Die betroffenen Betriebsnummern

der besonderen Fallgestaltungen sind in der Anlage 19 (Teil a, b, c) aufgelistet. In allen drei Fallgestaltungen ist das Arbeitsentgelt auf Grundstellung (Null) zu belassen.

1.1.7.1 Meldungen für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen

Nach § 28a Absatz 12 SGB IV haben Arbeitgeber auch für „ausschließlich nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Siebten Buches versicherte Beschäftigte mit beitragspflichtigem Entgelt“, also für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen, Entgeltmeldungen - zusätzlich zur UV-Jahresmeldung - zu erstatten. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Beurlaubte Beamte, die in der gesetzlichen Sozialversicherung versicherungsfrei sind. In der gesetzlichen Unfallversicherung sind diese Personen als Arbeitnehmer versichert. Unfallversicherungspflichtiges Entgelt ist das erzielte Bruttoentgelt bis zum Höchstjahresarbeitsentgelt in der Unfallversicherung (zum Beispiel ein beurlaubter verbeamteter Lehrer, der in einer Privatschule tätig ist).
- Studenten in einem vorgeschriebenen Zwischenpraktikum mit der Beitragsgruppe „0000“ zur Sozialversicherung. Für die unfallversicherungsrechtliche Beurteilung von Praktika, ist es unerheblich, ob diese in der Studien- oder Prüfungsordnung zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleistet werden. Es besteht Versicherungsschutz über das Praktikumsunternehmen.
- Privat Krankenversicherte in einer geringfügig entlohten Beschäftigung, in der auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wurde und zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zugunsten einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vorliegt (zum Beispiel eine Apothekerin, die als geringfügig entlohnte Beschäftigte auf die Rentenversicherungsfreiheit zugunsten der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung verzichtet und privat krankenversichert ist).
- Werkstudenten in einer Beschäftigung, zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zugunsten einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vorliegt (zum Beispiel ein Tierarzt im Zweitstudium ist Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und übt als Werkstudent eine Tätigkeit als Tierarzt aus).

- Privat krankenversicherte Beschäftigte, die im Sinne des § 6 SGB IV aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen nur in der Unfallversicherung der Versicherungspflicht nach deutschen Rechtsvorschriften unterworfen sind.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Durchführung des Meldeverfahrens ist die Anmeldung dieser sozialversicherungsfreien Arbeitnehmer mit Personengruppenschlüssel „190“ und der Beitragsgruppe „0000“ zur Sozialversicherung. Als zuständige Einzugsstelle gilt die Einzugsstelle, bei der zuletzt eine Versicherung bestanden hat. Bestand keine Versicherung, wählt der zur Meldung verpflichtete Arbeitgeber die Einzugsstelle aus. Für die Anmeldung sind die bestehenden Anmeldegründe zu verwenden.

1.1.8 Sofortmeldung

Zur Verbesserung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung wurde zum 01.01.2009 mit Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze für Arbeitgeber bestimmter Wirtschaftsbereiche die Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung eingeführt (§ 28a Absatz 4 SGB IV).

Eine Sofortmeldung ist abzugeben, sofern die Kriterien eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses erfüllt sind; eine Entgeltzahlung ist für die Beurteilung der Frage zur Abgabepflicht einer Sofortmeldung unbedeutend.

Die Sofortmeldung ist vom Arbeitgeber oder durch einen von ihm beauftragten Steuerberater oder ein Service-Rechenzentrum spätestens bei Beschäftigungsaufnahme mittels Datenübertragung direkt an die DSRV zu übermitteln (§ 7 DEÜV).

Soweit das Beschäftigungsverhältnis ununterbrochen beim selben Arbeitgeber fortbesteht, lösen Änderungen im Versicherungsverhältnis z. B. durch einen Krankenkassen- oder Beitragsgruppenwechsel keine neue Pflicht zur Sofortmeldung aus, auch wenn eine Ab- und Anmeldung zu erstellen ist. Wird hingegen das Beschäftigungsverhältnis beendet und neu aufgenommen, ist spätestens bei Aufnahme der neuen Beschäftigung eine Sofortmeldung abzugeben, sofern die neue Beschäftigung in einem Wirtschaftsbereich gem. § 28a Abs. 4 SGB IV ausgeübt wird. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Beschäftigung innerhalb eines Konzerns.

Bei der Beurteilung von Arbeitgebern, die im Rahmen ihres Erwerbszweckes nur teilweise in den Wirtschaftsbranchen des § 28a Abs. 4 SGB IV tätig sind, ist für die Abgabe der Sofort-

meldung der Unternehmenszweck sowie die wirtschaftliche Tätigkeit des überwiegenden Teils der Beschäftigten maßgeblich. Stehen beide Kriterien in einem Widerspruch zueinander, dann ist der Zweck des Betriebs entscheidend.

1.1.8.1 Ausnahmen von der Sofortmeldepflicht

Leiharbeitnehmer

Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleihern) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlassen, müssen keine Sofortmeldung abgeben, da die entliehenen Arbeitnehmer in allen Wirtschaftsbereichen tätig sein können und insofern diese Arbeitgeber nicht eindeutig einem Wirtschaftsbereich nach § 28a Abs. 4 SGB IV zugeordnet werden können.

Jugendherbergen

Jugendherbergen verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke und sind nicht dem Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe zuzuordnen; insoweit besteht für Jugendherbergen keine Pflicht zur Abgabe von Sofortmeldungen.

Fleischwirtschaft

Sofern in Einzelhandelsunternehmen nur im geringen Umfang mit Fleisch oder Fleischwaren gehandelt wird oder diese Produkte nicht den Schwerpunkt des Sortiments, des Umsatzes oder des Personaleinsatzes darstellen (z. B. vom Personal befüllte Selbstbedienungsfleischtheken bei Lebensmitteldiscountern), besteht für diese Arbeitgeber grundsätzliche keine Sofortmeldepflicht. Gleiches gilt, sofern in Einzelhandelsunternehmen einzelne Mitarbeiter ausschließlich oder überwiegend mit dem Fleischverkauf beschäftigt sind, wobei der Fleischverkauf und auch der Personaleinsatz der Mitarbeiter vom Umsatz und Umfang her nicht überwiegen (Fleischtheken in Supermärkten). Bei selbständigen Fleischverarbeitungsunternehmen oder sofern Fleischtheken in Tochterunternehmen ausgegliedert sind (Fleischwerk eines Lebensmittelkonzerns, Organisation des Fleischverkaufs in Supermärkten durch ausgegliederte, rechtlich eigenständige Abteilungen) besteht hingegen die Pflicht zur Abgabe der Sofortmeldung.

1.1.8.2 Inhalt der Sofortmeldung und Datenübermittlung

Die Sofortmeldung muss den Familien- und Vornamen, die Versicherungsnummer, die Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten. Ist die Versicherungsnummer des Arbeitnehmers zum Zeitpunkt der Abgabe der Sofortmeldung nicht bekannt, sind zusätzlich die für die Vergabe einer Versicherungsnummer erforderlichen Daten im DBGB, DBAN und gegebenenfalls die Europäische Versicherungsnummer im DBEU mit der Sofortmeldung zu übermitteln. Die ermittelte oder neu vergebene Versicherungsnummer wird dem Arbeitgeber direkt von der DSRV mitgeteilt.

Für die Datenübermittlung zwischen den Arbeitgebern und der DSRV sind DSKO und DSME mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden.

1.1.9 Meldungen zur Betriebsdatenpflege

Die Arbeitgeber sind nach § 18i Abs. 4 SGB IV verpflichtet, Änderungen von Betriebsdaten dem BNS der BA unverzüglich zu melden. Mit dem Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD) teilen die Arbeitgeber alle Änderungen bezogen auf die Betriebsbezeichnung, Anschrift, Name des Ansprechpartners, Kommunikationsdaten des Ansprechpartners, Betriebsaufgaben und Änderung der Korrespondenzadresse (Datenbaustein „Abweichende Korrespondenzanschrift“ - DBKA) jeweils bezogen auf die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes mit.

Eine gesonderte Meldung an den BNS der BA erübrigt sich damit, da der DSBD von der Einzugsstelle an die DSRV und von dort an den BNS der BA weitergeleitet wird.

1.1.10 Anmeldungen für Ehegatten, Lebenspartner oder Abkömmlinge sowie geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH

Nach § 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d und e SGB IV hat der Arbeitgeber bei der Anmeldung anzugeben, ob zum Arbeitnehmer eine Beziehung als Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling besteht, oder ob es sich um eine Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH handelt.

Bei der Anmeldung mit dem Abgabegrund 10 oder der gleichzeitigen An- und Abmeldung mit dem Abgabegrund 40 ist daher folgendes Statuskennzeichen (KENNZ-STATUS) anzugeben:

1 = Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling des Arbeitgebers

2 = Geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH.

Die Angabe des Statuskennzeichens ist auch bei der Anmeldung eines geringfügig Beschäftigten vorzunehmen.

1.1.11 Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung

Der Hinzutritt einer weiteren Beschäftigung stellt keinen meldepflichtigen Tatbestand dar, daher kann grundsätzlich nur der Arbeitgeber zur Angabe des Kennzeichens verpflichtet werden, der mit seiner Beschäftigung zur Hauptbeschäftigung hinzutritt. Dadurch ist auch gewährleistet, dass in der laufenden Hauptbeschäftigung nicht rückwirkend Stornierungen erforderlich werden.

1.1.12 Kennzeichen Saisonarbeitnehmer

Nach § 188 Abs. 4 SGB V i. d. F. ab 01.01.2018 haben Arbeitgeber in der Anmeldung anzugeben, ob der Arbeitnehmer zum Personenkreis der Saisonarbeitnehmer gehört.

Saisonarbeitnehmer sind Personen, die vorübergehend für eine auf bis zu acht Monate befristete abhängige Beschäftigung nach Deutschland gekommen sind, um einen jahreszeitlich bedingten, jährlich wiederkehrenden, erhöhten Arbeitskräftebedarf des Arbeitgebers abzudecken.

Die Angabe „Saisonarbeitnehmer“ ist nur bei gesetzlich krankenversicherten Beschäftigten und für Meldezeiträume ab dem 01.01.2018 erforderlich. Sie ist nicht erforderlich bei geringfügig Beschäftigten sowie bei Beschäftigten, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind (Personengruppen 109, 110, 190).

Die Angabe ist nur erforderlich bei Anmeldungen wegen des Beginns einer Beschäftigung oder der gleichzeitigen An- und Abmeldung (Abgabegründe 10 und 40).

Bei der Feststellung zur Zugehörigkeit zum Personenkreis der Saisonarbeitnehmer müssen Arbeitgeber nicht prüfen, ob der Arbeitnehmer allein für die Beschäftigung nach Deutschland gekommen ist und unmittelbar nach dieser Beschäftigung wieder in sein Heimatland zurückkehrt oder nach der Beschäftigung in Deutschland verbleibt.

1.1.13 Versicherungsnummernabfragen durch den Arbeitgeber

Nach § 28a Absatz 3a SGB VI können Arbeitgeber und Zahlstellen nach § 202 Absatz 2 SGB V die Versicherungsnummer für Arbeitnehmer oder Versorgungsempfänger abfragen. Für die Datenübertragung zwischen dem Arbeitgeber bzw. der Zahlstelle und der DSRV ist der Datensatz Abfrage der Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSVV) mit den Datenbausteinen Name (DBNA), Geburtsangaben (DBGB) und Anschrift (DBAN) zu verwenden.

Die DSRV übermittelt dem Arbeitgeber unverzüglich durch Datenübertragung die Versicherungsnummer. Soweit keine Versicherungsnummer ermittelt werden konnte, kann wie bisher eine Anmeldung ohne Versicherungsnummer erfolgen. Eine Versicherungsnummernabfrage kann nicht storniert werden.

1.2 Voraussetzungen beim Arbeitgeber

1.2.1 Allgemeines

Meldungen dürfen nur durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen beziehungsweise Ausfüllhilfen abgegeben werden. Einzelheiten sind den Gemeinsamen Grundsätzen für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV zu entnehmen

Voraussetzung für die Erstattung von Meldungen aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Entgeltunterlagen hervorgehen, erstellt und ausgelöst werden und das Abrechnungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden.

Die Beschäftigten erhalten von ihren Arbeitgebern bis zum 30.04. eines jeden Jahres für alle im Vorjahr erstatteten Meldungen eine maschinell erstellte Bescheinigung nach § 25 DEÜV (vergleiche Ziffer 1.2.10).

1.2.2 Datenübermittlung

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Einzugsstellen sind die Datensätze Kommunikation (DSKO) und Meldung (DSME) mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden.

Soweit dem Arbeitgeber bei Anmeldung die Versicherungsnummer des Beschäftigten nicht bekannt ist, sind die für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderlichen Daten wie der Name, die Geburtsangaben und die Anschrift mit dem DBNA, DBGB und DBAN sowie gegebenenfalls der Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer (DBEU) zu melden; gleiches gilt im Übrigen bei Abgabe der Sofortmeldung.

Für Mitteilungen des Arbeitgebers zu Änderungen seiner Betriebsdaten ist der DSBD zu verwenden.

Im Übrigen sind für die Übermittlung der Daten die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1.2.3 Annahmestellen für die Meldedaten

Die Meldedaten für versicherungspflichtig Beschäftigte sind an die Datenannahmestelle der zuständigen Krankenkasse zu übermitteln (vergleiche Anlage 17).

Die UV-Jahresmeldungen sind an die Datenannahmestelle der Einzugsstelle zu melden, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldungen für den Arbeitnehmer zuständig ist. Ist zum Zeitpunkt der Abgabe der UV-Jahresmeldungen keine zuständige Einzugsstelle zu ermitteln, sind die UV-Jahresmeldungen an die Datenannahmestelle der zuletzt bekannten Einzugsstelle zu übermitteln.

Mitteilungen zu Betriebsänderungen mit dem DSBD sind an eine frei wählbare Datenannahmestelle der Einzugsstellen zu übermitteln.

Die Sofortmeldungen und Versicherungsnummernabfragen sind von den Arbeitgebern unmittelbar an die DSRV zu übermitteln.

Die Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte sind bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale einzureichen. Sofern in anderen Fällen

als bei einem Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit für ein und dieselbe (für sich allein gesehen geringfügige) Beschäftigung in einem Versicherungszweig Versicherungsfreiheit vorliegt und damit Pauschalbeiträge zu zahlen sind, während in (einem) anderen Versicherungszweig(en) Versicherungspflicht besteht und individuelle Beiträge anfallen, sind Meldungen sowohl gegenüber der Minijob-Zentrale (mit den Beitragsgruppen „6000“ oder „0500“) als auch gegenüber der für die Durchführung der Pflichtversicherung zuständigen Krankenkasse (mit den Beitragsgruppen für die individuellen Beiträge) zu erstatten. In beiden Meldungen ist der gleiche Personengruppenschlüssel zu verwenden, wobei sich die Verschlüsselung am Recht der Rentenversicherung orientiert.

1.2.4 Ordnungsmäßigkeit der Entgeltabrechnung

Für die Beurteilung einer ordnungsmäßigen Abwicklung der Entgeltabrechnung ist die Beitragsverfahrensverordnung (BVV) maßgebend.

1.2.5 Richtigkeit der Beitragsabrechnung

Für die Berechnung der Beiträge gilt der Erste Abschnitt der BVV.

1.2.6 Übernahme der Versicherungsnummer

Um die richtige Zuordnung der Daten in den Datenbestand der Einzugsstelle und das Versicherungskonto des Rentenversicherungsträgers zu gewährleisten, ist bei der Übernahme der im Sozialversicherungsausweis des Beschäftigten angegebenen Versicherungsnummer in die Entgeltunterlagen ein Abgleich des Geburtsdatums vorzunehmen.

1.2.7 Verwendungsregeln für die Datensätze und Datenbausteine

Der DSKO muss als zweiter Datensatz direkt nach dem Vorlaufsatz (VOSZ) an die Datennahmestelle übermittelt werden. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale im DSME. Die Zuordnung der Datenbausteine in Verbindung mit Personengruppenschlüssel und Abgabegrund zum DSME ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Mitteilungen zur Änderung der Betriebsdaten (DSBD) können auch ohne DSME übermittelt werden.

1.2.8 Stornierung von Meldungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten

Anmeldungen, Abmeldungen, Jahresmeldungen einschließlich der UV-Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldungen, Sofortmeldungen und sonstige Entgeltmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren oder bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden. Enthielt die Meldung unzutreffende Angaben, ist sie zu stornieren und neu zu erstatten. Dies gilt auch für die Meldedaten der Unfallversicherung. Ausgenommen hiervon sind Änderungen in den gemeldeten Arbeitsstunden; in diesen Fällen bedarf es keiner Korrektur.

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Meldung ist der DSME grundsätzlich mit den ursprünglich gemeldeten Daten zu übermitteln. Ausnahmen hiervon bilden Stornierungen von Meldungen, die vor dem 01.01.2016 abgegeben wurden. Stornierungsmeldungen müssen in diesen Fällen die ursprünglich übermittelten Daten in der Version „03“ des DSME wiedergeben. Derartige Stornierungsmeldungen sind insoweit vor Abgabe zu konvertieren.

Mit der Stornierungsmeldung gilt die gesamte ursprüngliche Meldung als storniert, also auch die Werte aus dem DBUV als Teil der ursprünglichen Meldung. Im Falle der Korrektur einer vor dem 01.01.2016 erstatteten Entgeltmeldung mit DBUV ergibt sich daraus grundsätzlich die Notwendigkeit der Abgabe einer neuen Entgeltmeldung ohne DBUV sowie einer UV-Jahresmeldung mit Meldegrund „92“ für das gesamte Kalenderjahr, sofern nicht bereits eine UV-Jahresmeldung für das betroffene Kalenderjahr z. B. durch die Korrektur eines anderen Teilzeitraums erstattet wurde und keine weitere Änderung in den Daten der insoweit bereits abgegebenen UV-Jahresmeldungen erforderlich ist.

Soweit ausschließlich die Unfallversicherungsdaten in einer Entgeltmeldung vor dem 01.01.2016 unzutreffend waren, sind die korrekten Daten mit einer UV-Jahresmeldung zu übermitteln. Eine Stornierung der bereits abgegebenen Entgeltmeldung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Wurde hingegen bereits eine UV-Jahresmeldung für den Zeitraum vor dem 01.01.2016 z. B. durch eine vorherige Meldekorrektur abgegeben, ist diese zu stornieren und neu zu melden, sofern sich inhaltliche Änderungen ergeben. Stornierungen bereits abgemeldeter Versicherungszeiten sind beispielsweise in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Stornierung der Abmeldung,
2. Stornierung der Jahres-, Unterbrechungs- und sonstigen Entgeltmeldungen,
3. Stornierung der Anmeldung.

Bei Stornierung einer Anmeldung müssen die Betriebsnummer des Arbeitgebers, der Beschäftigungsbeginn, die Angaben zur Tätigkeit, der Personengruppenschlüssel, die Beitragsgruppen und der Grund der Abgabe mit den Angaben der ursprünglich erstatteten Meldung übereinstimmen.

Damit bei Stornierung einer Abmeldung, Jahresmeldung oder Unterbrechungsmeldung der Beginn und das Ende des Entgeltzeitraumes einer Beschäftigungszeit zugeordnet werden können, müssen das Entgelt, die Beitragsgruppen, der Personengruppenschlüssel und der Grund der Abgabe mit den ursprünglich gemeldeten Daten übereinstimmen.

Dabei sind im DSME auch die Daten zur Steuerung im Feld Datum der Erstellung zu aktualisieren.

Dem DSME folgt der Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“.

Damit bei Stornierung einer GKV-Monatsmeldung der Beginn und das Ende des Entgeltzeitraumes einer Beschäftigungszeit zugeordnet werden können, müssen das laufende und einmalig gezahlte Arbeitsentgelt, der Personengruppenschlüssel, die SV-Tage, der Grund der Abgabe (Feld KV-GRUND), das regelmäßige Jahresentgelt, die Beitragsgruppe und das Kennzeichen Rechtskreis mit den ursprünglich gemeldeten Daten übereinstimmen. Dabei sind im DSME auch die Daten zur Steuerung im Feld Datum der Erstellung zu aktualisieren.

Dem DSME folgt der DBKV mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“.

Fehlerhafte Meldungen hinsichtlich des Namens, der Anschrift, des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten, der Staatsangehörigkeit, der europäischen Versicherungsnummer und zu den Betriebsdaten können nicht storniert werden, sondern müssen in richtiger Form neu gemeldet werden.

1.2.9 Umgang mit den von der Datenannahmestelle abgewiesenen Datensätzen

Werden Mängel festgestellt, die eine ordnungsmäßige Übernahme der Daten beeinträchtigen, kann die Übernahme der Daten durch die Datenannahmestelle ganz oder teilweise abgelehnt werden. Eine erneute Übermittlung der zurückgewiesenen und korrigierten Daten ist unverzüglich vorzunehmen.

1.2.10 Unterrichtung der Beschäftigten (§ 25 Absatz 1 Satz 1 DEÜV)

Über die Meldungen ist dem Beschäftigten eine maschinell erstellte Bescheinigung zu erteilen, deren Bedeutung für den Empfänger erkennbar sein muss. Getrennt gemeldete Zeiten und Entgelte dürfen in der Bescheinigung nicht zusammengefasst werden. Die Bescheinigung kann auf den üblichen Entgeltabrechnungen erteilt werden. Sie ist mindestens einmal jährlich bis zum 30.04. eines jeden Jahres grundsätzlich für alle im Vorjahr gemeldeten Daten auszustellen. Im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist die Bescheinigung unverzüglich nach Abgabe der letzten Meldung für den Beschäftigten auszustellen.

Diese Bescheinigung ist nicht auszustellen für UV-Jahresmeldungen und Meldungen für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherte Beschäftigte (Personengruppe 190), da die Inhalte dieser Meldungen nur für die Betriebsprüfdienste der Rentenversicherungsträger relevant sind.

Gleichermaßen entfällt die Bescheinigung nach § 25 DEÜV für erstattete GKV-Monatsmeldungen, da der Inhalt der GKV-Monatsmeldung grundsätzlich in einer zu meldenden und zu bescheinigenden Entgeltmeldung (Jahres-, Unterbrechungs- oder Abmeldung) enthalten ist.

1.2.11 Datensicherung

Änderungen in den für die Beitragsabrechnung und das Meldeverfahren verwendeten Entgeltabrechnungsprogrammen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist sechs Jahre aufzubewahren.

Die für die Datenübermittlung bestimmten Programme sind nach jeder Änderung vor der ersten Benutzung zu prüfen; hierbei ist ein Protokoll zu erstellen, das ebenfalls sechs Jahre aufzubewahren ist.

1.3 Aufbau und Prüfung der Meldedaten

1.3.1 Mindestumfang der Prüfungen

Für die Übermittlung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach der DEÜV haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung Datenprüfungen festgelegt, die vor der Datenübermittlung an die Annahmestellen der Einzugsstellen vorzunehmen sind.

Der Inhalt der Datenprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus den nachfolgenden Beschreibungen sowie den Beschreibungen der Feldprüfungen (siehe Anlage 9) im DSBD mit dem Datenbaustein DBKA sowie im DSME mit den Datenbausteinen

- DBME - Meldesachverhalt,
- DBNA - Name,
- DBGB - Geburtsangaben,
- DBAN - Anschrift,
- DBEU - Europäische Versicherungsnummer und
- DBUV - Meldedaten Unfallversicherung,
- DBKS - Knappschaft/See,
- DBSO - Sofortmeldung (die Prüfung erfolgt nur bei der DSRV, da die Sofortmeldung dieser direkt übermittelt wird),
- DBKV - Datenbaustein Krankenversicherung.

Um prüfen zu können, ob der Beginn und das Ende in einer Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung und Änderungsmeldung richtig ist, sind die Meldezeiträume maschinell auf entgeltlose Monate, Wechsel der Beitragsgruppe, Wechsel der Personengruppe, Wechsel der Einzugsstelle, Wechsel des Beschäftigungsbetriebes sowie Beginn und Ende von Berufsausbildungsverhältnissen abzugleichen.

Darüber hinaus ist der Abgleich der für die Meldungen relevanten Daten aus dem Januar des laufenden und dem Dezember des vergangenen Jahres maschinell vorzunehmen.

1.3.2 Prüfungen, die sich in Datensätzen wiederholen

1.3.2.1 Übersicht möglicher Kombinationen „Abgabegrund/Datenbaustein“

Die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV ergeben sich aus der Anlage 1 und sind in Kombination mit den Datenbausteinen entsprechend der Anlage 4 zu verwenden.

1.3.2.2 Betriebsnummer

Das Datenfeld Betriebsnummer des Verursachers im DSME ist mit der Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes zu versorgen. Wurde bisher für einen Beschäftigungsbetrieb noch keine Betriebsnummer vergeben, ist sie vom Arbeitgeber beim BNS der BA unverzüglich zu

beantragen. In den Ausnahmefällen des § 18k SGB IV vergibt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Betriebsnummern im Auftrag der BA (vergleiche Ziffer 4.3).

Nähere Hinweise zu den unterschiedlich zu versorgenden Datenfeldern Betriebsnummer in den Datensätzen und Datenbausteinen des DEÜV-Meldeverfahrens sind den Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV (Anlage 4) zu entnehmen.

Es erfolgt eine Prüfung auf Vollständigkeit und numerische Zeichen.

Die Betriebsnummer umfasst acht Ziffern. Die ersten drei Stellen müssen 001 bis 099 oder größer 110 sein.

Die letzte Ziffer der Betriebsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen.

Die Prüfziffer der Betriebsnummer wird wie folgt gebildet:

- Die Ziffern der Betriebsnummer (Stellen 1 bis 7) werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 1, 2, 1, 2, 1, 2, 1 multipliziert.
- Von den einzelnen Produkten werden die Quersummen gebildet.
- Die Quersummen werden addiert.
- Die Summe wird durch 10 dividiert.
- Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer.

Als letzte Ziffer der Betriebsnummer ist sowohl die errechnete Prüfziffer als auch die letzte Stelle aus der Summe von Prüfziffer und der Konstanten 5 zulässig.

1.3.2.3 Aktualisierung der Datei der Beschäftigungsbetriebe

Der BNS der BA erfasst die Änderungsdaten in der Datei der Beschäftigungsbetriebe und mit der täglichen Datenübermittlung des Betriebsdatensatzes (DSBT) durch die BA an die Annahmestellen der zuständigen Krankenkassen und an die DSRV stehen die geänderten Daten allen Sozialversicherungsträgern zeitnah zur Verfügung.

1.3.2.4 Gesonderte Absendernummer

Arbeitgeber erhalten auf Antrag eine gesonderte Absendernummer, sofern mit nur einer Absendernummer Meldungen systemseitig getrennt übermittelt und empfangen werden sollen.

Die Trennung erfolgt entweder innerhalb eines Entgeltabrechnungsprogramms (Entgeltabrechnung für einen Arbeitgeber erfolgt an unterschiedlichen Orten) oder durch die Verwendung von zwei unterschiedlichen Entgeltabrechnungsprogrammen. In beiden Varianten wird/werden die getrennte(n) Abrechnung(en) unter Angabe der gesonderten Absendernummer(n) übermittelt.

Sofern ein Abrechnungsdienstleister mit der Übermittlung der Meldungen beauftragt wird, ist grundsätzlich keine gesonderte Absendernummer erforderlich, da dieser die Meldungen mit seiner eigenen Absendernummer übermittelt.

Die gesonderte Absendernummer nach § 18n Abs. 2 SGB IV wird ausschließlich zum Zweck der Adressierung von Meldungen in den Feldern Absendernummer, Empfängernummer und Absendernummer-Ersteller (im Datensatz Kommunikation) verwendet.

Die elektronische Beantragung der gesonderten Abrechnungsnummer kann über ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm oder über eine systemgeprüfte maschinelle Ausfüllhilfe vorgenommen werden. Im Anschluss ist mit der zugeteilten gesonderten Absendernummer ein kostenpflichtiges Zertifikat beim Trustcenter der Informationstechnischen Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) zu beantragen.

In den Fällen, in denen ein Bergbau- oder Seebetrieb eine gesonderte Absendernummer für die getrennte Übermittlung von Meldungen benötigt, wird keine gesonderte Absendernummer durch das Trustcenter der ITSG vergeben, sondern die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vergibt eine/mehrere zusätzliche Betriebsnummer(n).

Die gesonderte Absendernummer ist ein achtstelliger alphanumerischer Wert. Sie beginnt mit einem A gefolgt von 7 Ziffern, wobei die letzte Stelle als Prüfziffer für die Stellen 2 bis 6 dient. Die Prüfziffer wird dabei wie folgt gebildet:

- Die Ziffern der gesonderten Absendernummer (Stellen 2 bis 7) werden an der zweiten Stelle beginnend mit den Faktoren 1, 2, 1, 2, 1, 2 multipliziert.
- Von den einzelnen Produkten werden die Quersummen gebildet.
- Die Quersummen werden addiert.
- Die Summe wird durch 10 dividiert.
- Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer.

Als letzte Ziffer der gesonderten Absendernummer ist sowohl die errechnete Prüfziffer als auch die letzte Stelle aus der Summe von Prüfziffer und der Konstanten 5 zulässig.

1.3.3 Aufbau und Prüfung von Namens- und Anschriftenfeldern

1.3.3.1 Allgemeines

Aus der Anlage 4 ist zu entnehmen, bei welchen Abgabegründen die Datenbausteine DBNA und DBAN zu übermitteln sind.

Die Datenfelder für Namen und Anschrift sind Duden gerecht in Groß- und Kleinschreibung zu versorgen. Der zu verwendende Zeichensatz ist in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 SGB IV beschrieben. Danach ist die Verwendung von Buchstaben aus dem westeuropäischen Zeichensatz möglich.

1.3.3.2 Aufbau, Inhalt und Prüfung der Namensfelder

Der Name ist entsprechend dem DBNA aufzubauen.

1.3.3.3 Aufbau, Inhalt und Prüfung der Anschriftenfelder

Anschriftenfelder sind entsprechend dem DBAN aufzubauen.

1.3.4 Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer

1.3.4.1 Geburtsname

Der Geburtsname muss enthalten sein, wenn ein vom Familiennamen abweichender Geburtsname vorhanden ist. Inhalt und Aufbau siehe DBGB.

1.3.4.2 Geburtsdatum

Das Geburtsdatum ist in der Reihenfolge Jahrhundert, Jahr, Monat, Tag mit jeweils zwei Stellen anzugeben.

1.3.4.3 Geburtsort

Ist der Geburtsort nicht bekannt, so muss dieser ermittelt werden. Die ungeprüfte Übernahme des Wohnortes in das Feld Geburtsort ist unzulässig. Inhalt und Aufbau siehe Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben.

1.3.4.4 Geschlecht

Das Datenfeld Geschlecht ist für männlich mit „M“ und für weiblich mit „W“ zu füllen.

1.3.4.5 Europäische Versicherungsnummer

Die Versicherungsnummer des Mitgliedstaates der europäischen Union oder eines Staates, für den das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum gilt, dem der Versicherte angehört beziehungsweise das Geburtsland (vergleiche Anlage 8) eines Staatsangehörigen der Europäischen Union beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraumes sind mit dem DBEU nur bei erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung von nichtdeutschen Angehörigen des Europäischen Wirtschaftsraumes zu übermitteln.

1.3.5 Zusätzliche Angaben für Beschäftigte in knappschaftlichen Betrieben und Unternehmen der Seefahrt

Für Beschäftigte in knappschaftlichen Betrieben und Unternehmen der Seefahrt ist der Datenbaustein Knappschaft/See zwingend erforderlich, wenn die Meldung mit der von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vergebenen Betriebsnummer und – im Bereich der Seefahrt – mit einer der Personengruppen 140 - 144 und 149 erfolgt. Aufbau und Inhalt des Datenbausteins ergeben sich aus der Anlage 9.4 und den Anlagen 23 (Seefahrt) und 24 (knappschaftliche Besonderheiten).

2 Verfahren bei den Einzugsstellen

2.1 Allgemeines

Die Einzugsstellen erhalten von den Arbeitgebern für die Beschäftigten Meldungen, die durch Datenübertragung an die Annahmestellen der Krankenkassen zu übermitteln sind. Bezüglich der in den Meldungen verwendeten Ordnungsmerkmale für die meldepflichtigen Personen (Versicherungsnummer) sowie für die Arbeitgeber und die sonstigen meldepflichtigen Stellen (Betriebsnummer) wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 3.1 und 4.2 verwiesen.

Die Datenannahmestelle prüft anhand des DSKO, ob der Arbeitgeber ein systemuntersuchtes Entgeltabrechnungsprogramm beziehungsweise eine systemuntersuchte Ausfüllhilfe einsetzt.

2.2 Prüfung der Meldedaten

2.2.1 Allgemeines

Die Annahmestellen beziehungsweise die Einzugsstellen prüfen die übermittelten Daten vor dem Abgleich mit dem Datenbestand der Einzugsstelle. Der Inhalt der Fehlerprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 9.

2.2.2 Verteilung der Meldedaten

Die Datensätze sind von der Datenannahmestelle an die zuständige Einzugsstelle zu übermitteln. Vor der Datenübermittlung sind die Daten zu prüfen. Als fehlerhaft festgestellte Meldungen sind mit einer entsprechenden Fehlerkennzeichnung an die zuständigen Einzugsstellen zu verteilen. Alle Felder einschließlich des Zeitstempels dürfen - mit Ausnahme des Fehlerkennzeichens und der Fehleranzahl - nicht verändert werden.

Abweichend hiervon werden die UV-Jahresmeldungen nach erfolgter Prüfung der Daten direkt an die Datenstelle der Rentenversicherung weitergeleitet.

2.2.3 Zuschlag zur Beitragsbemessungsgrenze

Die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenze richtet sich nach der BVV. Schließt die Berechnung der Beiträge Teilzeiträume ein, so kann sich bei nicht monatlicher Abrechnung des Arbeitsentgelts eine Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze ergeben, wenn in einem

Monat mit 31 Tagen die Beiträge ebenfalls für 31 Tage zu berechnen sind. Dabei kann es zu Überschreitungen von zwei Kalendertagen kommen, wie das nachfolgende Beispiel zeigt:

Beschäftigt gegen Entgelt: 30.06. bis 31.07.

Entgeltabrechnung: wöchentlich

Abrechnungszeiträume:

30.06. bis 01.07. = 2 Kalendertage

02.07. bis 08.07. = 7 Kalendertage

09.07. bis 15.07. = 7 Kalendertage

16.07. bis 22.07. = 7 Kalendertage

23.07. bis 29.07. = 7 Kalendertage

30.07. bis 31.07. = 2 Kalendertage

insgesamt 32 Kalendertage

Die maximale Überschreitung beträgt demnach:

$1/30$ beziehungsweise in Prozent ausgedrückt 3,3333 %

Um in Fällen dieser Art keine Fehlermeldung zu erhalten, ist die kalendermonatliche Beitragsbemessungsgrenze und gegebenenfalls bei Teillohnzahlungszeiträumen die kalendertägliche Beitragsbemessungsgrenze bei der Prüfung um 3,3333 % zu erhöhen.

Eine Überschreitung der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze kann sich außerdem in Fällen ergeben, in denen bei fortbestehender Beitragspflicht im Laufe des Monats Februar ein Wechsel der Beitragsgruppe eintritt und der zu meldende zweite Teilzeitraum nach dem Monat Februar endet. Damit die Meldungen für den zweiten Teilzeitraum nicht abgewiesen werden, ist die kalendermonatliche Beitragsbemessungsgrenze für den Monat Februar fiktiv um den Wert von zwei Kalendertagen, in Schaltjahren um den Wert von einem Kalendertag, zu erhöhen.

2.3 Abgleich der Daten mit dem Datenbestand der Einzugsstelle

2.3.1 Allgemeines

Nach Prüfung der Daten durch die Datenannahmestelle beziehungsweise die Einzugsstelle und vor ihrer Weiterleitung an die DSRV sind die fehlerfreien Datensätze (mit Ausnahme der GKV-Monatsmeldung) mit dem maschinell zu führenden Datenbestand der Einzugsstelle,

der die für die Durchführung des Meldeverfahrens erforderlichen Daten enthalten muss, abzugleichen.

Soweit Meldungen keine Versicherungsnummer enthalten, ist im Datenbestand der Einzugsstelle festzustellen, ob die Versicherungsnummer ermittelt werden kann. Ist die Versicherungsnummer im Bestand vorhanden, so ist sie in den Datensatz zu übernehmen und dem Arbeitgeber mitzuteilen. Kann die Versicherungsnummer nicht ermittelt werden, ist das Verfahren zur Ermittlung beziehungsweise Vergabe der Versicherungsnummer einzuleiten (siehe Ziffer 3.1).

Bei Meldungen mit Versicherungsnummer ist zu prüfen, ob die Versicherungsnummer im Datenbestand der Einzugsstelle vorhanden ist. Wenn ja, sind bei den einzelnen Meldearten die nachfolgend beschriebenen Prüfungen vorzunehmen.

2.3.2 Anmeldung einschließlich Name/Namensänderung und Anschrift/Anschriftenänderung und gegebenenfalls Versicherungsnummer der EU und Geburtsland

Es ist zu prüfen, ob unter der gleichen Betriebsnummer des Arbeitgebers und dem gleichen Beginn-Datum eine Mitgliedschaft gespeichert ist (Doppelmeldung). Außerdem ist eine Prüfung auf Zeitraumüberschneidungen vorzunehmen.

Weicht der angegebene Name von den im Datenbestand der Einzugsstelle gespeicherten Namen ab, sind von den Einzugsstellen die aktuelleren Daten in den DBNA zu übernehmen.

Weicht die angegebene Anschrift von den im Datenbestand der Einzugsstelle gespeicherten Daten ab, sind von den Einzugsstellen die aktuelleren Daten in den DBAN zu übernehmen.

Bei Meldesachverhalten ohne Name und Anschrift sind der DBNA und DBAN aufzubauen und mit den Bestandsdaten zu füllen.

2.3.3 Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung/GKV-Monatsmeldung

Es ist zu prüfen, ob der Beginn der Beschäftigung beziehungsweise der Beginn des Entgeltzeitraumes einer bestehenden Mitgliedszeit zugeordnet werden kann und ob die Inhalte der Entgeltmeldung wie die Beitragsgruppen und der Personengruppenschlüssel mit den im Datenbestand der Einzugsstelle gespeicherten Daten übereinstimmen.

2.3.4 Stornierung einer Anmeldung

Es ist zu prüfen, ob die zu stornierenden Daten (Betriebsnummer des Arbeitgebers, Beschäftigungsbeginn, Angaben zur Tätigkeit, Personengruppenschlüssel, Beitragsgruppen und Grund der Abgabe) mit den Angaben einer bestehenden Mitgliedszeit übereinstimmen.

2.3.5 Stornierung einer Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung/sonstigen Entgeltmeldung

Es ist zu prüfen, ob der Beginn und das Ende des Entgeltzeitraumes einer bestehenden Mitgliedszeit zugeordnet werden können. Darüber hinaus ist zu vergleichen, ob die zu stornierenden Daten (Arbeitsentgelt, Beitragsgruppen, Personengruppenschlüssel, Grund der Abgabe) mit den zu dieser Mitgliedszeit gespeicherten Daten übereinstimmen.

Bei der GKV-Monatsmeldung bezieht sich diese Prüfung auf die zu stornierenden Daten im DBKV und auf den Personengruppenschlüssel.

2.3.6 Rückmeldungen nach § 98 Abs. 2 SGB IV

Sofern die Einzugsstelle einen der im Datenbaustein Bestandsabweichung Meldeverfahren (DBBM) aufgeführten Werte im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber ändert, hat sie den Arbeitgeber maschinell darüber zu unterrichten. In diesen Fällen übermittelt sie die ursprüngliche Meldung mit dem DBBM, der die vorgenommene Änderung ausweist. Dabei enthalten Felder, die im DBBM mit der Grundstellung belegt sind, keine Änderungen. Vor einer Rückmeldung sind die Felder BBNRAB und BBNREP zu aktualisieren.

2.3.7 Weiterleitung der Datensätze an die DSRV

Vor der Datenübermittlung an die DSRV ist von der Einzugsstelle bei den Beitragsgruppenschlüsseln 0, 1, 3 oder 5 zur Rentenversicherung in das Feld Versicherungsträger (VSTR) der Wert 0A (allgemeine Rentenversicherung) oder 0C (knappschaftliche Rentenversicherung) in den DSME zu übertragen.

Die Einzugsstellen leiten die Datensätze unabhängig vom Inhalt des Feldes VSTR an die DSRV weiter.

Die GKV-Monatsmeldung wird von den Einzugsstellen nicht an die DSRV weitergeleitet.

Die Einzugsstellen übermitteln Namens- und Anschriftenänderungen für Rentenversicherte auch unabhängig von anderweitigen Meldetatbeständen mit dem DSME und den Datenbausteinen DBNA und DBAN bei bekannt werden an die Rentenversicherungsträger. Auf diese Weise soll eine zeitnahe Pflege persönlicher Daten in allen Sozialversicherungszweigen sichergestellt werden.

Von Arbeitgebern gemeldete Anschriften brauchen nicht erfasst zu werden, wenn festgestellt wird, dass aktuellere Anschriften vorliegen.

In den weiterzuleitenden Datensätzen sind im DSME die Felder Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB) und Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP) nach den Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV (dortige Anlage 4) zu aktualisieren. Die Meldedaten bleiben unverändert. Sollten die Daten über eine Weiterleitungsstelle an die DSRV übermittelt werden, darf diese die Daten nicht erneut verändern.

Die Einzugsstellen können selbst Änderungen von Betriebsdaten mit dem DSBD über die DSRV an die BA melden.

Wurde im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber eine Meldung durch die Einzugsstelle geändert, ist die geänderte Meldung an die Rentenversicherung weiterzuleiten. Die Meldung ist in diesem Fall mit dem Wert „4“ im Feld Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung (MMUEB) zu kennzeichnen.

Für die Weiterleitung der Datensätze an die DSRV ist im § 32 Absatz 1 DEÜV die Datenübertragung festgeschrieben. Es gelten die in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 SGB IV festgelegten Regelungen.

2.3.8 Vollzähligkeitskontrolle

2.3.8.1 Verarbeitung der übermittelten Daten

Bei der Verarbeitung der übermittelten Meldungen ist festzustellen, ob die angelieferten Datensätze vollzählig übernommen und nach der Prüfung vollständig verteilt und weitergeleitet worden sind.

2.3.8.2 Eingang der Jahresmeldungen

Die Vollzähligkeitskontrolle des Eingangs der Jahresmeldungen nach § 28a Absatz 2 SGB IV ist anhand des maschinell geführten Datenbestandes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Solche Maßnahmen können in zeitlicher Folge unter anderem sein:

- allgemeine Hinweise auf die Meldepflicht im Rahmen der laufenden Unterstützung und Beratung der Arbeitgeber durch Rundschreiben,
- Schreiben an diejenigen Arbeitgeber, die die Jahresmeldungen noch nicht erstattet haben, ohne namentliche Aufführung der Beschäftigten,
- Schreiben an diejenigen Arbeitgeber, die die Jahresmeldungen noch nicht vollzählig erstattet haben, mit namentlicher Nennung der Beschäftigten, deren Jahresmeldungen noch fehlen,
- Überwachung des Einganges angemahnter Jahresmeldungen,
- gezielte Einzelmaßnahmen wie Erinnerung, Hinweis auf Auswirkungen und Folgen,
- Einbeziehung der Abgabe der Jahresmeldungen in die Beitragsüberwachung.

2.3.9 Überprüfung von Gleitzonenfällen

Bei Meldungen sich überschneidender Beschäftigungen (Mehrfachbeschäftigungen) zu derselben Krankenkasse mit unterschiedlichen Gleitzonen-Kennzeichen erhalten die Krankenkassen keine Rückmeldung durch die Rentenversicherungsträger, da die Krankenkassen diesen Sachverhalt anhand des eigenen Datenbestandes selbst feststellen können.

2.3.10 Überprüfung und Feststellung der Versicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale

Die bei der Minijob-Zentrale eingehenden Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden nach Durchlaufen der Fehlerprüfungen an die DSRV weitergeleitet.

Die Rentenversicherungsträger prüfen die eingehenden Meldungen und melden der Minijob-Zentrale die nach der Anlage 14 festgestellten Fehler- und Überprüfungssachverhalte über die DSRV zurück (vergleiche hierzu auch Ziffer 3.9).

Die bei der Minijob-Zentrale eingehenden Meldungen für kurzfristig Beschäftigte (Personengruppen 110 oder 210) werden nach Durchlaufen der Fehlerprüfung ebenfalls an die DSRV weitergeleitet. Die versicherungsrechtliche Beurteilung dieser Beschäftigungen wird von der Minijob-Zentrale anhand des eigenen Bestandes vorgenommen. Eine Rückmeldung durch die Rentenversicherungsträger erfolgt nicht.

Die Prüfung, ob die Zeitgrenzen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV von zwei Monaten (60 Tage) oder 50 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres überschritten wurden, wird in der Weise vorgenommen, dass alle Tage aus den Zeiträumen der Abmeldungen mit Personengruppe 110 oder 210 addiert werden.

In der Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2018 gilt § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV mit der Maßgabe, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt zu sein pflegt.

Wurde nur eine Beschäftigung gemeldet, wird vermutet, dass der Arbeitgeber die Zeitgrenzen des § 8 Absatz 2 SGB IV innerhalb einer Rahmenvereinbarung geprüft hat.

Überschreitet eine Beschäftigung die Dauer eines Jahres, überprüft die Minijob-Zentrale, ob die Voraussetzungen für eine kurzfristige Beschäftigung vorliegen.

2.4 Fehlerbehandlung

2.4.1 Fehlerhafte Dateien

Die Prüfung der Dateien erstreckt sich auf den Dateiaufbau sowie den Inhalt des Vorlauf- und Nachlaufsatzes (VOSZ und NCSZ). Werden dabei Mängel festgestellt, die die ordnungsmäßige Übernahme der Daten beeinträchtigen, ist die Datei unverarbeitet zurückzuweisen.

2.4.2 Fehlerhafte Datensätze

Ergeben sich aus der Prüfung der Datensätze Fehler, ist der Absender der Datei durch Fehlerprotokolle entsprechend zu unterrichten und aufzufordern, die Fehler zu korrigieren und anschließend die Meldungen erneut zu erstatten.

Ergeben sich aus der Prüfung der Datensätze Hinweise, sind die mit einem Hinweis gekennzeichneten Meldungen zu prüfen. Ist der Hinweis berechtigt, sind die gemeldeten Daten zu stornieren. Der Meldesachverhalt ist erneut zu übermitteln.

Die Sachbearbeitung der Einzugsstelle erhält Fehlerhinweise zur Aufklärung des Sachverhalts und Überwachung des Eingangs der richtigen Meldungen.

Fehlerhafte Datensätze sind von der Weiterleitung an die DSRV ausgenommen. Von der Datenannahmestelle sind die Meldungen an die zuständigen Einzugsstellen zu verteilen. Vor der Verteilung sind die fehlerhaften Datensätze DSME mit dem entsprechenden Fehlerkennzeichen zu versehen und die Felder BBNRAB, BBNREP sowie ED sind zu aktualisieren. Die Meldedaten bleiben unverändert.

2.4.3 Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Einzugsstelle

Über die beim Abgleich der Datensätze mit dem Datenbestand der Einzugsstelle festgestellten Fehler erhält die Sachbearbeitung der Einzugsstelle Fehlerhinweise zur Aufklärung des Sachverhaltes und gegebenenfalls zur Überwachung des Einganges der richtigen Meldungen.

2.4.4 Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Rentenversicherung

Bei den nachfolgend aufgeführten Fehlersachverhalten erhalten die Einzugsstellen von der DSRV die Datensätze zurück:

- Versicherungsnummer ist ohne Verweis auf die aktuelle Versicherungsnummer im Sinne von § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung und den Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung (Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung - VKVV) stillgelegt.
- Versicherungsnummer ist nicht im Bestand der Rentenversicherung.
- Versicherungsnummer ist im Sinne von § 3 Absatz 3 VKVV nicht mehr zulässig.

In diesen Fällen muss die Einzugsstelle durch Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Arbeitgeber die Stornierung und erneute Meldung mit korrekter oder - falls eine Versicherungsnummer noch nicht vergeben wurde - die Abgabe der Meldung ohne Angabe der Versicherungsnummer veranlassen. Die Stornierung darf nicht an die DSRV weitergeleitet werden.

Bei Meldung ohne Versicherungsnummer ist maschinell das Vergabeverfahren einzuleiten. Gegebenenfalls sind die für die Vergabe erforderlichen Daten von der Einzugsstelle beim Anzumeldenden zu ermitteln.

2.5 Feststellung der aktuellen Versicherungsnummer und Rückmeldung an den Arbeitgeber

Ist der Einzugsstelle keine Versicherungsnummer bekannt, kann sie mittels einer maschinellen Anfrage bei der DSRV (vergleiche Abschnitt 3.1.1.7) die aktuelle Versicherungsnummer erfragen.

Stellt die Einzugsstelle fest, dass für einen Versicherten mehrere Versicherungsnummern vergeben wurden oder für unterschiedliche Personen eine identische Versicherungsnummer vergeben wurde, kann sie mit einem Vordruck (Muster siehe Anlage 11a bzw. 11b) bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger die jeweils aktuelle Versicherungsnummer erfragen.

Die vom Rentenversicherungsträger vergebene Versicherungsnummer wird von der Einzugsstelle vom 01.03.2010 an elektronisch an den Absender der Anmeldung (Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) zurückgemeldet. Hierfür findet der DSME mit seinen ursprünglich gemeldeten Daten (ohne DBGB und DBEU), ergänzt um die Versicherungsnummer, Verwendung.

2.6 Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises

Beantragt ein Versicherter die Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises bei der Einzugsstelle, weil er zerstört, abhandengekommen oder unbrauchbar geworden ist, leitet diese den DSME mit dem Datenbaustein Sozialversicherungsausweis (DBSV) an die DSRV. Die Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises wird von der Rentenversicherung veranlasst.

2.7 Meldungen, die von den Krankenkassen erstellt werden

2.7.1 Krankenkassenmeldung

Die Krankenkassen übermitteln den Arbeitgebern ab dem 01.01.2015 auf Grundlage der angeforderten GKV-Monatsmeldungen in den Fällen der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung Informationen zur anteilmäßigen Aufteilung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung mit der Krankenkassenmeldung. Die Meldung besteht aus einem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) und dem Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG).

2.7.1.1 Krankenkassenmeldung - Anforderung von GKV-Monatsmeldungen

Bei Vorliegen einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung prüft die Einzugsstelle auf Grundlage der eingegangenen Entgeltmeldungen, ob die in dem sich überschneidenden Meldezeitraum erzielten Arbeitsentgelte in der Summe die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (BBG KV) überschreiten. Soweit die Einzugsstelle bei dieser Prüfung nicht ausschließen kann, dass aufgrund der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die BBG KV überschritten wurde, fordert sie mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) und dem Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung (DBMM) den Arbeitgeber auf, für den zu beurteilenden Zeitraum GKV-Monatsmeldungen abzugeben.

Die Anforderung erstreckt sich mindestens auf die Kalendermonate, die mit der zu beurteilenden versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung belegt sind.

2.7.1.2 Krankenkassenmeldung – Übermittlung des Prüfergebnisses Beitragsbemessungsgrenze

Die Einzugsstelle stellt auf Grundlage der gemeldeten GKV-Monatsmeldungen innerhalb von zwei Monaten fest, ob und inwieweit die laufenden und einmalig erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschreiten und meldet den beteiligten Arbeitgeber für jeden Kalendermonat der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung das Prüfergebnis. Die Rückmeldung des Prüfergebnisses durch die Einzugsstelle erfolgt mit dem DSKK und dem Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG).

Der Arbeitgeber erhält zu jeder für den Zeitraum der Mehrfachbeschäftigung abgegebenen GKV-Monatsmeldung von der Einzugsstelle eine Information, ob das erzielte laufende Gesamtentgelt die Beitragsbemessungsgrenze in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschritten hat. Bei einer Überschreitung der BBG erhalten die beteiligten Arbeitgeber zusätzlich das monatliche Gesamtentgelt je Sozialversicherungszweig für jeden einzelnen Abrechnungszeitraum, in dem § 22 Absatz 2 Satz 1 SGB IV zur Anwendung kommt.

Zudem erhalten die Arbeitgeber von der Einzugsstelle die Information, ob das in der GKV-Monatsmeldung angegebene einmalig gezahlte Arbeitsentgelt aufgrund der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung in voller Höhe der Beitragspflicht zu unterwerfen ist. Sofern das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt nicht in voller Höhe beitragspflichtig ist, wird ge-

trennt nach den einzelnen Sozialversicherungszweigen der beitragspflichtige Anteil gemeldet.

2.7.1.3 Krankenkassenmeldung – Stornierung fehlerhaft übermittelter Daten

Krankenkassenmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren. Enthielt die Meldung unzutreffende Angaben, ist sie zu stornieren und ggf. neu zu erstatten.

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Krankenkassenmeldung ist der DSKK mit den ursprünglich gemeldeten Daten zu übermitteln. Dabei sind im DSKK auch die Daten zur Steuerung im Feld Datum der Erstellung zu aktualisieren. Dem DSKK folgt der Datenbaustein (DBMM oder DBBG) mit dem Kennzeichen Stornierung einer bereits abgebenden Meldung.

2.7.1.4 Krankenkassenmeldung - für Meldezeiträume bis zum 31.12.2014

Durch den Wegfall der Regelungen zur Rückmeldung durch die Krankenkassen für Zeiten bis zum 31.12.2014 müssen ab dem 01.01.2015 keine Krankenkassenmeldungen oder Stornierungen mehr erstellt werden, die Zeiträume bis zum 31.12.2014 betreffen.

2.7.2 Sonstige Meldungen der Krankenkassen

Von den Krankenkassen werden neben der Krankenkassenmeldung für die nachfolgend aufgeführten Personen/Sachverhalte Meldungen erstattet:

- Rentenversicherungspflichtige Pflegepersonen,
- Personen, für die ein Sozialversicherungsausweis ausgestellt werden soll,
- Personen, für die eine Versicherungsnummer vergeben werden soll,
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen,
- Personen, die Anrechnungszeiten zurückgelegt haben,
- Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse,
- Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse.

2.8 Elektronische Rückmeldungen an den Arbeitgeber

2.8.1 Allgemeines

Die elektronischen Rückmeldungen an den Arbeitgeber erfolgen generell verschlüsselt nach den Richtlinien für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen in der jeweils gültigen Fassung.

Die erforderliche Verschlüsselung der Daten setzt voraus, dass jeder Empfänger-Betriebsnummer ein Zertifikat zugeordnet werden kann. Sofern zu einer Empfänger-Betriebsnummer mehrere gültige Zertifikate vorhanden sind, erfolgt die Verschlüsselung mit dem aktuellsten Zertifikat dieser Betriebsnummer.

2.8.2 Aufbau der Rückmeldedatei

Die elektronischen Rückmeldedateien an die Arbeitgeber haben grundsätzlich die Datensatzstrukturen des DEÜV-Verfahrens.

Bei den Rückmeldungen (ausgenommen Meldungen der Krankenkassen) werden zur Identifikation der Datenlieferung Vorlaufsatz, Datensatz Kommunikation und Nachlaufsatz der Ursprungsdatei des Arbeitgebers in die Rückmeldedatei übernommen.

Rückmelde-Typ: Aufbau Rückmeldedatei (** von der DAV erstellte Datensätze)

Verarbeitungsbestätigung (fehlerfrei):

VOSZ** (VOSZ DSKO NCSZ + DBFE) NCSZ**

Datensatzabweisung: VOSZ** (VOSZ DSKO + n DBFE₁ n (DSXX₂ + n DBFE)₁ NCSZ)
NCSZ**

Dateiabweisung: VOSZ** (VOSZ + n DBFE₁ DSKO₁ + n DBFE₁ NCSZ₁ + n DBFE₁)
NCSZ**

VSNR-Vergaben: VOSZ** (n DSME) NCSZ**

Krankenkassenmeldung: VOSZ** (n DSKK) NCSZ**

Rückmeldungen nach

§ 98 Abs. 2 SGB IV: VOSZ**(n DSME mit DBBM) NCSZ**

₁ optional

₂ alle Datensätze außer DSKO (zum Beispiel DSBD, DSME)

2.9 Betriebsdatenpflege durch die Einzugsstellen

Die Einzugsstellen können zusätzlich zu den Meldungen der Arbeitgeber zur Betriebsdatenpflege (vergleiche Ziffer 1.1.9) Änderungen von Betriebsdaten des Beschäftigungsbetriebs mit dem DSBD über die DSRV an die BA melden und mit dem Datenbaustein Teilnahmepflichten (DBTN) getroffene Entscheidungen zu folgenden Sachverhalten mitteilen:

- Sofortmeldepflicht,
- Insolvenzgeldumlagepflicht und
- Umlagepflicht U 1.

Ist der Einzugsstelle eine vom Beschäftigungsbetrieb abweichende Korrespondenzanschrift bekannt, kann sie diese Information mit dem Datenbaustein DBKA über die DSRV an die BA übermitteln.

3 Verfahren bei der Rentenversicherung

Die DSRV prüft die ihr von den Weiterleitungsstellen der Einzugsstellen übermittelten Daten vor der Weiterleitung an die zuständigen Rentenversicherungsträger.

Die Meldungen sind mit den Datensätzen/Datenbausteinen gemäß Anlage 9 zu erstatten.

Können die Meldedaten nicht übermittelt werden, weil der Einzugsstelle die Versicherungsnummer nicht bekannt ist, und werden demzufolge die Daten zur Vergabe einer Versicherungsnummer (DSME einschließlich DBNA, DBGB, DBAN und DBVR sowie gegebenenfalls DBEU) übermittelt, ist das Verfahren zur Ermittlung beziehungsweise Vergabe der Versicherungsnummer einzuleiten.

3.1 Ermittlung und Vergabe der Versicherungsnummer

3.1.1 Allgemeines

Jeder Beschäftigte erhält eine Versicherungsnummer (§ 147 SGB VI und VKVV vom 30.03.2001). Die Versicherungsnummer begleitet den Beschäftigten während seines gesamten Versicherungslebens unverändert, und zwar auch beim Wechsel des Rentenversicherungsträgers und beim Übergang vom aktiven in den passiven Stand. Die Vergabe der Versicherungsnummer erfolgt gemäß § 147 Absatz 1 SGB VI durch die DSRV.

Die Versicherungsnummer baut sich aus folgenden Bestandteilen auf:

- | | |
|---|------------|
| - Bereichsnummer des Rentenversicherungsträgers | 2 Stellen, |
| - Geburtsdatum des Versicherten | 6 Stellen, |
| - Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des | |
| - Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe | 1 Stelle, |
| - Seriennummer | 2 Stellen. |

3.1.1.1 Bereichsnummer des Rentenversicherungsträgers

Die ersten beiden Stellen geben den Rentenversicherungsträger an, für den die Versicherungsnummer vergeben wurde. Dieser wird als Vergabeanstalt bezeichnet.

3.1.1.2 Geburtsdatum des Beschäftigten

Die weiteren sechs Stellen enthalten das Geburtsdatum des Beschäftigten in der üblichen unverschlüsselten Schreibweise mit je zwei Stellen für Tag, Monat und Jahr. Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein. Bei der Vergabe von Versicherungsnummern an Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum und bei ausgeschöpfter Seriennummer wird wie folgt verfahren:

„Geburtstag und -monat = 00“

Ist im Pass weder ein Geburtstag noch ein Geburtsmonat angegeben, so erscheint als Geburtsdatum in der neu vergebenen Versicherungsnummer der Tag der Vergabe der Versicherungsnummer

XX 00 XX.

Reichen die Seriennummern dieses Geburtsdatums nicht aus, so wird der Geburtstag um die Konstante 32 - gegebenenfalls zweimal - erhöht, so dass bei diesem Personenkreis die Geburtsdaten

01 00 XX bis 95 00 XX

in der Versicherungsnummer erscheinen können. Bei vor 2005 vergebenen Versicherungsnummern ist auch die Tagesangabe 00 möglich.

3.1.1.3 Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe

Dem Geburtsdatum folgt der Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe der Versicherungsnummer. Umlaute werden zur Ermittlung des Buchstabens in der Versicherungsnummer umgesetzt.

3.1.1.4 Seriennummer

Anschließend folgt eine zweistellige Seriennummer. Der Nummernbereich 00 bis 49 wird für Männer, der Nummernbereich 50 bis 99 für Frauen oder Personen mit unbestimmtem Geschlecht verwendet.

3.1.1.5 Prüzfiffer

Die letzte Stelle ist die Prüzfiffer, die die Versicherungsnummer gegen Schreib- und Drehfehler weitestgehend absichert. Die Prüzfiffer wird nach dem in der Anlage 9 (Feld VSNR im DSME beziehungsweise Datensatz Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten der Leistungsträger an die Rentenversicherung [DSAE]) beschriebenen Verfahren berechnet.

3.1.1.6 Vergabe einer Versicherungsnummer

Die DSRV gleicht die in fehlerfreien Datensätzen über Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer (Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung; Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer) in den Datenbausteinen

- DBNA - Name,
- DBGB - Geburtsangaben,
- DBAN - Anschrift und
- gegebenenfalls DBEU - Europäische Versicherungsnummer

angegebenen Namen (Familiename und gegebenenfalls Geburtsname) und Vornamen, den Geburtsort, die Adressdaten sowie gegebenenfalls das Geburtsland mit den Angaben in den Stammsätzen der DSRV ab, die unter demselben Geburtstag gespeichert sind. Soweit im DBNA der Familiename und im DBGB der Geburtsname angegeben sind und im Stammsatz nur einer dieser beiden Namen enthalten ist, genügt die Übereinstimmung mit einem dieser beiden Namen.

Als Ergebnis der Prüfung sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Bei Übereinstimmung aller Angaben mit den Daten eines Stammsatzes geht ein Rückmeldedatensatz DSME mit Datenbaustein -Vergabe/Rückmeldung (DBVR) an die jeweilige Weiterleitungsstelle zurück; die gefundene Versicherungsnummer wird in das Feld VSNRZH eingetragen.

2. Bei teilweiser Übereinstimmung der Angaben mit den Daten eines Stammsatzes werden die Daten an den kontoführenden Rentenversicherungsträger weitergeleitet. Der für die Prüfung der Personenidentität zuständige Rentenversicherungsträger wird aus der zuerst im Stammsatz gefundenen Versicherungsnummer ermittelt.
3. Wird keine Übereinstimmung der Angaben mit den Daten eines Stammsatzes festgestellt, wird die Vergabe einer Rentenversicherungsnummer durchgeführt.

Eine Besonderheit im Vergabeverfahren bilden die Mehrlingsgeburten. Ist der Krankenkasse zum Zeitpunkt der Versicherungsnummernvergabe bekannt, dass es sich bei dem Versicherten um einen Mehrling handelt, ist das Kennzeichenfeld KENNZAB im DBNA mit dem Wert „M“ zu übermitteln. Im Falle der gleichzeitigen Versicherungsnummernvergabe an mehrere Mehrlinge muss das Kennzeichen „M“ in jedem Vergabedatensatz vorhanden sein.

Anhand der Kennzeichnung stellt die DSRV sicher, dass bei einem Mehrling auch bei Abweichungen im Geschlecht und/oder Vornamen, kein Prüfverfahren gemäß Ziffer 2 zur Prüfung der Personenidentität bei den RV-Trägern eingeleitet sondern die Vergabe einer VSNR durchgeführt wird.

Die ermittelten oder von der DSRV vergebenen Versicherungsnummern werden den Weiterleitungsstellen der Einzugsstelle mit einem Rückmeldesatz (DSME mit DBVR) mitgeteilt; die vergebene Versicherungsnummer wird in das Feld VSNRZH im DBVR eingetragen. Wird in Prüffällen ein abweichender Name beziehungsweise eine abweichende Anschrift durch die Sachbearbeitung festgestellt, sind/ist zusätzlich ein DBNA und/oder ein DBAN zu erzeugen.

Die Einzugsstelle übernimmt die festgestellte oder vergebene Versicherungsnummer in ihren Datenbestand; im Übrigen veranlasst sie die Weiterleitung der vorliegenden Meldungen an die Rentenversicherung und teilt dem Arbeitgeber die vergebene Versicherungsnummer mit.

Die Bekanntgabe der Versicherungsnummer an den Versicherten erfolgt mit der Übersendung des Sozialversicherungsausweises durch die Rentenversicherungsträger.

Hat die Weiterleitungsstelle nach Ablauf von zwei Monaten keine Antwort von der DSRV erhalten, übermittelt sie an diese noch einmal einen Datensatz mit demselben Inhalt; der Abgabegrund im DBVR ist in diesen Fällen mit 99 anzugeben.

Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer, für die nach sechs Monaten die Rückmeldung noch nicht vorliegt, können in einer Sonderaktion der DSRV getrennt von der laufenden Datenübermittlung nochmals übermittelt werden. Die Einzelheiten sind von den Weiterleitungsstellen der Einzugsstellen mit der Deutschen Rentenversicherung Bund im Einzelfall zu vereinbaren.

3.1.1.7 Anfrage nach einer Versicherungsnummer

Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer mit dem DSME und dem Grund der Abgabe 99 führen häufig zu einer manuellen Überprüfung durch die Sachbearbeitung beim Rentenversicherungsträger. Die Abweichungen von persönlichen Daten, wie zum Beispiel Namensangaben, Geburtsdaten usw. sind weitgehend auf unkorrekte Angaben in den Meldungen zur Vergabe einer Versicherungsnummer zurückzuführen.

Die Einzugsstellen können in den Fällen, in denen eine Versicherungsnummer nicht bekannt ist, zunächst eine Anfrage nach einer Versicherungsnummer unter Verwendung des DSME (Abgabegrund = 99) bei der DSRV vornehmen. Der DSME muss die Datenbausteine DBNA, DBAN und DBVR (Abgabegrund = 04) enthalten. Der Datenbaustein DBGB kann geliefert werden. Im DBGB sind in jedem Fall zumindest das Geburtsdatum und das Geschlecht zu beschicken. Der DBEU kann, muss aber nicht vorhanden sein.

Die DSRV prüft zunächst anhand des Geburtsdatums und des Geschlechts im Stammsatzbestand, ob eine Rentenversicherungsnummer vorhanden ist. Wird eine Rentenversicherungsnummer ermittelt, erfolgt die Bewertung der Vergleichsoperanten unter Berücksichtigung der Anschrift – soweit diese vorhanden ist. Ergibt die Bewertung eine ausreichende Übereinstimmung oder fehlt die Anschrift im Stammsatz (zum Beispiel „unbekannt verzogen“), wird geprüft, ob der Familienname und der Vorname sowie gegebenenfalls der Geburtsname im Anfragedatensatz und im Stammsatz identisch sind. Die Rückmeldung einer Rentenversicherungsnummer unterbleibt, wenn der Versicherte verstorben ist.

Die Rückmeldung an die Einzugsstelle erfolgt durch die DSRV mit dem DSME (Grund der Abgabe = 99) und dem DBVR (Abgabegrund = 05).

- Im DBVR wird im Feld VSNRZH die eindeutig ermittelte Rentenversicherungsnummer mitgeteilt. Die Datenbausteine DBNA und DBGB werden gegebenenfalls mit den Angaben im Stammsatzbestand aktualisiert; das heißt Familienname, Vorname, Geburtsname und Geburtsort werden zurückgemeldet.

- Sofern keine Rentenversicherungsnummer eindeutig ermittelt werden kann, enthält das Feld VSNRZH bei Rückantworten Grundstellung (Leerzeichen); die Datenbausteine DBNA und gegebenenfalls DBGB werden unverändert zurückgemeldet.

Für die Anfragen nach Versicherungsnummern im Verfahren zur Vergabe einer Krankenversicherungsnummer gelten die vorstehenden Ausführungen mit der Abweichung, dass der DBGB (Geburtsangaben) immer zu liefern ist.

3.1.1.8 Prüfverfahren zu Versicherungsnummern

Die Einzugsstellen können für Fälle, in denen sie Anmeldungen mit Versicherungsnummer annehmen, jedoch noch keinen Bestandsdatensatz haben, vorab eine Stammsatzauskunft bei der DSRV zur Feststellung, ob die für den Versicherten angegebene Versicherungsnummer gültig ist, einholen.

Die Einzugsstelle meldet den DSME (Abgabegrund = 99) mit den Datenbausteinen DBNA, DBGB, DBAN und DBVR mit Abgabegrund = 80. Im DBGB sind in jedem Fall zumindest das Geburtsdatum und das Geschlecht zu beschicken.

Abhängig vom Ergebnis der Stammsatzprüfung werden die nachfolgend beschriebenen Rückmeldungen mit einem DSME erstellt. Bei der Stammsatzprüfung wird unter Berücksichtigung der Anschrift – soweit sie vorhanden ist – eine Bewertung der Vergleichsoperanten vorgenommen. Fehlt die Anschrift im Stammsatz (zum Beispiel „unbekannt verzogen“), werden die restlichen Vergleichsoperanten stärker gewichtet. Kann von einer ausreichenden Übereinstimmung ausgegangen werden, wird die Rückmeldung mit dem Abgabegrund 85 erstellt. Ist von keiner Personenidentität auszugehen, wird zusätzlich der stellengenaue Vergleich der Felder FAMILIENNAME, VORNAME, GEBURTSDATUM und soweit vorhanden GEBURTSNAME und GEBURTSORT durchgeführt und die Rückmeldung mit dem Abgabegrund 81 oder 84 vorgenommen.

- Sind die Anfragedaten und der Stammsatz identisch, erhält der DBVR den Abgabegrund 81. Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatz mit Verweis auf eine aktuelle Rentenversicherungsnummer stillgelegt, wird die aktuelle Rentenversicherungsnummer zurückgemeldet.
- Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatzbestand nicht vorhanden, erhält der DBVR den Abgabegrund 82.

Das Verfahren zur Vergabe einer Rentenversicherungsnummer ist durch die Einzugsstelle einzuleiten.

- Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatzbestand ohne Verweis auf eine aktuelle Rentenversicherungsnummer stillgelegt oder totgelegt, erhält der DBVR den Abgabegrund 83.

Das Verfahren zur Vergabe einer Rentenversicherungsnummer ist durch die Einzugsstelle einzuleiten.

- Sind die Anfragedaten und der Stammsatz innerhalb gewisser Toleranzgrenzen (Wertigkeit) identisch - das heißt Personenidentität liegt vor, erhält der DBVR den Abgabegrund 84. Die Felder FAMILIENNAME, VORNAME, GEBURTSNAME, GEBURTSORT und GEBURTSDATUM werden gegebenenfalls aktualisiert. Wurden die Felder GEBURTSNAME oder GEBURTSORT nicht belegt, wird der aktuelle Wert aus dem Stammsatz eingetragen. Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatz mit Verweis auf eine aktuelle Rentenversicherungsnummer stillgelegt, wird die aktuelle Rentenversicherungsnummer zurückgemeldet.

Die Bestandsdaten der Einzugsstelle sind gegebenenfalls zu aktualisieren oder der DSRV ist die Namensänderung zu melden.

- Ist die Personenidentität zweifelhaft, erhält der DBVR den Abgabegrund 85. Die Felder FAMILIENNAME, VORNAME, GEBURTSNAME und GEBURTSORT werden aktualisiert. Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatz mit Verweis auf eine aktuelle Rentenversicherungsnummer stillgelegt, wird die aktuelle Rentenversicherungsnummer zurückgemeldet.

Eine Klärung ob Personenidentität vorliegt, ist durch die Sachbearbeitung der Einzugsstelle erforderlich. Liegt Personenidentität vor, sind die aktuellen Namens- und Anschriftendaten bei der Einzugsstelle in den Bestand zu übernehmen. Der DSRV sind die Namens- oder Anschriftenänderung zu melden.

Liegt keine Personenidentität vor, darf die gemeldete Rentenversicherungsnummer nicht weiter verwendet werden. Sie ist im Bestand der Einzugsstelle zu löschen. Das Verfahren zur Vergabe einer Rentenversicherungsnummer ist durch die Einzugsstelle einzuleiten.

Im Verfahren KVNR wird die von der DSRV zurückgemeldete Rentenversicherungsnummer als Basis für die Vergabe der Krankenversichertennummer verwendet.

3.1.2 Interimsversicherungsnummer

Als Übergangsmerkmal bis zur Bekanntgabe der Versicherungsnummer vergeben die Einzugsstellen Interimsversicherungsnummern; sie dürfen von den Arbeitgebern nicht verwendet werden. Die Interimsversicherungsnummer unterscheidet sich im formalen Aufbau von einer Versicherungsnummer dadurch, dass die ersten beiden Stellen die Bereichsnummer enthalten, die für die anfragende Stelle vorgesehen ist.

Die folgenden Bereichsnummern gelten für die Einzugsstellen der jeweils angegebenen Krankenkassenart:

- 00 = Knappschaft,
- 77 = Künstlersozialkasse,
- 83 = Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK),
- 84 = Betriebskrankenkasse,
- 85 = Innungskrankenkasse,
- 86 = Ersatzkasse,
- 87 = Landwirtschaftliche Krankenkasse.

Daneben gibt es noch weitere Bereichsnummern für folgende Institutionen:

- 88 = BA, kommunale Leistungsträger,
- 91 = Bundeswehr,
- 92 = Zivildienstverwaltung,
- 94 = private Pflegekassen.

Neben dieser Bereichsnummer enthält die Interimsversicherungsnummer entsprechend dem Aufbau der Versicherungsnummer das Geburtsdatum des Beschäftigten in der üblichen unverschlüsselten Schreibweise mit je zwei Stellen für Tag, Monat und Jahr, den Anfangsbuchstaben des Geburtsnamens des Beschäftigten vor der Vergabe der Interimsversicherungsnummer, die Seriennummer und die Prüfziffer.

Sind bei Ausländern/Staatenlosen im Pass der Geburtstag oder der Geburtstag und der Geburtsmonat nicht angegeben, müssen die fehlenden Angaben mit Nullen verschlüsselt werden. Für deutsche Staatsangehörige sind stets logische Geburtsdaten anzugeben.

3.2 Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises auf Antrag der Einzugsstellen

Die Rentenversicherung stellt bei Vergabe einer Versicherungsnummer und bei einer Namensänderung für Beschäftigte von Amts wegen einen Sozialversicherungsausweis aus. Auf Anforderung der Einzugsstelle (vergleiche Ziffer 2.6) wird ebenfalls die Ausstellung des Sozialversicherungsausweises durch die Rentenversicherung veranlasst.

3.3 Prüfung der Datensätze

Die DSRV prüft die Datensätze nach den gleichen Kriterien wie die Einzugsstellen (siehe Anlage 9, zusätzliche Prüfungen ergeben sich aus der Anlage 10).

Die Einzugsstellen unterstützen die Rentenversicherungsträger bei der Berichtigung von Versicherungskonten, die falsche Angaben zu den Vergabedaten enthalten.

Soweit eine Berichtigung solcher Fälle im maschinellen Verfahren nicht möglich ist, übersenden die Einzugsstellen der DSRV nach Prüfung des Sachverhaltes die Fehlerprotokolle mit einem entsprechenden Vermerk. Die DSRV leitet die Fehlerprotokolle mit den Stammsatzausdrucken an die zuständigen Rentenversicherungsträger weiter. Diese ändern gegebenenfalls die Stammsätze und übermitteln die Rückmeldung der Versicherungsnummern an die Einzugsstellen.

Bestätigt sich der Fehler nach Prüfung durch die Einzugsstellen, ist erneut ein Datensatz nach Berichtigung/Ergänzung der Vergabedaten maschinell abzusetzen.

3.4 Weiterleitung der Daten durch die DSRV

Die DSRV leitet die eingegangenen fehlerfreien Datensätze an die zuständigen Rentenversicherungsträger weiter. Die Rentenversicherungsträger speichern die ihnen übermittelten Daten in den Versicherungskonten ihrer Versicherten.

Die für die BA bestimmten Datensätze (DSBD, DSME und DSAE) werden nach Aktualisierung der Felder BBNRAB und BBNREP an diese weitergeleitet.

3.5 Vollzähligkeitskontrolle und Bestätigung der Datenannahme und -verarbeitung

Bei der Verarbeitung von Dateien mit Meldungen ist festzustellen, ob die angelieferten Datensätze vollzählig eingegeben und nach der Prüfung vollzählig in die für die Weiterleitung bestimmten Dateien beziehungsweise in die Versicherungskonten übernommen worden sind. Differenzen sind unverzüglich aufzuklären.

3.6 Fehlerbehandlung

Fehlerhafte DSME werden nach Aktualisierung der Felder

- Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB),
- Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP),
- Zeitstempel (ED),
- Fehlerkennzeichen (FEKZ),
- Fehleranzahl (FEAN) sowie

Erweiterung um die entsprechenden Datenbausteine Fehler (DBFE)

an den über die ursprüngliche Betriebsnummer des Absenders (Datenfeld BBNRAB) erkennbaren Absender zurückgesandt.

Die Fehlermeldung besteht aus einer siebenstelligen Fehlernummer mit angehängtem Fehlertext.

Die Einzugsstellen übermitteln die richtigen Datensätzen anstelle der als fehlerhaft abgewiesenen Datensätze.

3.7 Aufklärung von Unstimmigkeiten im Konto des Versicherten

Werden bei der Aufnahme von Daten in das Konto des Versicherten Unstimmigkeiten festgestellt (zum Beispiel unzulässige Zeitüberschneidungen), hat der zuständige Rentenversicherungsträger - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der zuständigen Einzugsstelle - die Sachaufklärung vorzunehmen.

3.8 Benachrichtigungen über unzutreffende Versicherungsnummern

Datensätze, die mit einer plausiblen Versicherungsnummer übermittelt wurden, aber in der Rentenversicherung keinem Versicherungskonto zugeordnet werden können, weil diese Versicherungsnummer

- ohne Verweis auf eine aktuelle Versicherungsnummer im Sinne von § 3 Absatz 2 VKVV stillgelegt oder
- nicht im Bestand der Rentenversicherung (Versicherungsnummer nicht vorhanden) oder
- nicht mehr zulässig im Sinne von § 3 Absatz 3 VKVV

ist, werden den Einzugsstellen zur Sachaufklärung zurückgegeben.

Haben die Einzugsstellen für Beschäftigte Datensätze mit einer plausiblen Versicherungsnummer übermittelt, die zwischenzeitlich mit einem Verweis auf die aktuelle Versicherungsnummer stillgelegt wurde, so benachrichtigt die DSRV die zuständige Einzugsstelle über ihre Weiterleitungsstelle mit dem DSME und dem DBVR (Abgabegrund = 03) über die Stilllegung und die aktuelle Versicherungsnummer. Die Einzugsstelle übernimmt die aktuelle Versicherungsnummer in ihren Bestand. Eine erneute Übermittlung der Meldedaten ist nicht vorzunehmen.

Sofern die Einzugsstelle feststellt, dass eine Versicherungsnummer bereits einem anderen Beschäftigten zugewiesen ist, ist eine Anfrage an den zuständigen Rentenversicherungsträger unter Verwendung des Vordruckes nach Anlage 11 zu richten.

3.9 Rückmeldungen durch die Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale

Der zuständige Rentenversicherungsträger prüft die eingehenden Meldungen gegen seinen Bestand nach der Anlage 14 und meldet alle Zeiten, in denen mindestens zwei Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen mit dem DSME und dem DBRG und Abgabegrund = 80 an die Minijob-Zentrale. Die Angabe der Koordinaten im DBRG (Feld Hinweis der Art der Überschneidung) gemäß Anlage 14 dieses Rundschreibens ist bei der Rückmeldung an die Minijob-Zentrale zwingend erforderlich.

Rückmeldungen werden nur erstellt, wenn die zusammentreffenden Zeiten von verschiedenen Arbeitgebern (ungleiches Datenfeld BBNRVU) gemeldet wurden. Sofern dem Renten-

versicherungsträger Meldungen von zwei Einzugsstellen vorliegen, wird von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis ausgegangen, wenn

- die zusammentreffenden Meldungen vom selben Arbeitgeber abgegeben wurden (gleiches Datenfeld BBNRVU),
- die Personengruppen und Zeiträume identisch sind und
 - eine Meldung die Beitragsgruppe RV = 0 und Beitragsgruppe KV ungleich 0 und
 - die andere Meldung die Beitragsgruppe KV = 0 und Beitragsgruppe RV ungleich 0 beinhaltet.

Beim Prüfen auf Zusammentreffen von Meldungen, die mit unterschiedlichen Arbeitgeber-Betriebsnummern (Datenfeld BBNRVU ungleich) gemeldet wurden, werden Meldungen, die storniert wurden, nicht berücksichtigt. Von einer Stornierung wird auch ausgegangen, wenn bei Angabe der gleichen Arbeitgeber-Betriebsnummer (Datenfeld BBNRVU) lediglich die Beitragsgruppen zur Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung abweichen. Auch in diesen Fällen wird unterstellt, dass es sich um dasselbe Beschäftigungsverhältnis handelt.

Versicherungspflichtige Beschäftigungen sind alle Beschäftigungsverhältnisse, die unter den Personengruppenschlüsseln 101, 102, 103, 105, 106, 112 bis 114, 116, 118, 121 bis 124, 140 bis 142, 144 oder 205 gemeldet werden.

Wird durch Zusammenrechnung mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen oder durch das Vorliegen einer Hauptbeschäftigung Versicherungspflicht festgestellt, erstellt die Minijob-Zentrale dem/den betroffenen Arbeitgeber(n) Bescheide über die festgestellte Versicherungspflicht, in denen der Tag des Beginns der Versicherungspflicht angegeben ist.

Die Arbeitgeber werden darauf hingewiesen, dass sie die Abmeldung der geringfügigen Beschäftigung bei der Minijob-Zentrale und die Anmeldung der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei der zuständigen Krankenkasse vornehmen müssen.

Die Minijob-Zentrale überwacht die Abgabe der für sie bestimmten Meldungen.

Ein Erinnerungs- und Mahnverfahren durch die Rentenversicherung ist nicht vorgesehen.

Rückmeldungen an die Minijob-Zentrale werden für alle Rentenversicherungsträger durch die DSRV vorgenommen.

Die Minijob-Zentrale entscheidet über die Versicherungs- und Beitragspflicht. Bereits abgegebene (unzutreffende) Meldungen sind durch die Arbeitgeber zu stornieren und berichtigt neu zu melden.

3.10 Verarbeitung der Daten der Unfallversicherung

Die unfallversicherungsspezifischen Daten werden mit dem DBUV in der UV-Jahresmeldung übermittelt. Diese Daten werden für die Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger benötigt. Hierfür werden die Daten aus dem DBUV bei der DSRV in der Basisdatei nach § 28p Absatz 8 Satz 2 SGB IV gespeichert.

3.11 Verarbeitung der Sofortmeldungen

Die Sofortmeldungen werden in den Stammsatzbestand nach § 150 SGB VI gespeichert. Die Informationen werden den Ermittlungsbehörden zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung, den Trägern der Unfallversicherung für Regressverfahren mit Arbeitgebern und dem Betriebsprüfdienst der Rentenversicherung zur Verfügung gestellt. Die Rückmeldung von der DSRV an den Arbeitgeber erfolgt entsprechend dem im Abschnitt 2.8.2 beschriebenen Verfahren.

3.12 Betriebsdatenpflege durch die Rentenversicherung

Neben den Einzugsstellen (vergleiche Ziffer 2.9) kann auch die Deutsche Rentenversicherung Änderungen von Betriebsdaten sowie eine vom Beschäftigungsbetrieb abweichende Korrespondenzanschrift mit dem DBKA an die BA übermitteln.

3.13 Obligatorisches Statusfeststellungsverfahren

Anmeldungen mit Abgabegrund 10 oder 40 für Ehegatten, Lebenspartner oder Abkömmlinge des Arbeitgebers sowie für geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH (Datensatz DSME, Feld Statuskennzeichen 1 oder 2) werden von der DSRV an den kontoführenden Versicherungsträger und zusätzlich an die DRV Bund in ihrer Funktion als Clearingstelle weitergeleitet. Eine zusätzliche Weiterleitung erfolgt auch, wenn die DRV Bund aktueller Kontoführer ist.

Nach Abschluss des Statusfeststellungsverfahrens werden für die Bekanntgabe der Feststellungsergebnisse die vorliegenden AnmeldeDATENSÄTZE im Feld FEHLER-KENNZ (Stelle 062) mit der Ziffer 4 versehen und entsprechend dem Feststellungsergebnis um einen der folgen-

den Hinweise im Datenbaustein DBFE ergänzt und an die betroffene Einzugsstelle und die BA übermittelt:

DSMEH10 Statusfeststellungsverfahren ergab Versicherungspflicht

Das bei der DRV Bund durchgeführte Statusfeststellungsverfahren führte zur Feststellung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses.

DSMEH20 Statusfeststellungsverfahren ergab keine Versicherungspflicht

Das bei der DRV Bund durchgeführte Statusfeststellungsverfahren führte zur Feststellung, dass kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

DSMEH30 Versicherungspflicht konnte nicht festgestellt werden

Über den Status der angemeldeten Person konnten wegen fehlender Mitwirkung keine Feststellungen getroffen werden.

Erfolgt im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens die Aufhebung des Feststellungsbescheides, ist entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung einer der folgenden Hinweise im Datenbaustein DBFE zu verwenden:

DSMEH11 Überprüfungsverfahren ergab Versicherungspflicht

Die Überprüfung durch die DRV Bund führte zur Feststellung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses.

DSMEH21 Überprüfungsverfahren ergab keine Versicherungspflicht

Die Überprüfung durch die DRV Bund führte zur Feststellung, dass kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Wurde eine Anmeldung unzutreffend mit Abgabegrund 10 vorgenommen oder unzutreffend ein Statuskennzeichen angegeben, wird der Arbeitgeber von der Clearingstelle aufgefordert, die Meldung durch Stornierung und Neumeldung zu berichtigen. Zum Zweck der Überwachung der Berichtigung erhält die Einzugsstelle hierüber eine entsprechende Mitteilung. Hierfür ist der folgende Hinweis im Datenbaustein DBFE zu verwenden:

DSMEH40 Statusfeststellungsverfahren ist nicht durchzuführen

Aufgrund der unzutreffenden Anmeldung mit Abgabegrund 10 oder 40 oder der unzutreffenden Angabe eines Statuskennzeichens ist ein Statusfeststellungsverfahren nicht durchzuführen.

3.14 Meldedaten gemäß der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Seit 01.11.2009 sind die Meldebehörden gemäß § 5 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) verpflichtet, anlässlich

- der Speicherung einer Geburt,
- der erstmaligen Erfassung eines Einwohners,
- der Änderung der Anschrift,
- der Änderung des Geschlechts,
- der Änderung des Doktorgrades,
- der Änderung des Tages oder Ortes der Geburt und
- eines Sterbefalles

eine entsprechende Meldung an die DSRV zu übermitteln. Die Weiterleitung der Daten gemäß § 196 Absatz 2 Satz 3 SGB VI an die Krankenkassen und die BA erfolgt mit dem Datensatz Meldedaten (DSMD) gemäß Anlage 21.

3.15 Versicherungsnummernabfragen durch den Arbeitgeber

Arbeitgeber und Zahlstellen nach § 202 Absatz 2 SGB V können in den Fällen, in denen die Versicherungsnummer nicht bekannt ist, zunächst eine Abfrage nach einer Versicherungsnummer unter Verwendung des DSVV bei der DSRV vornehmen.

Der DSVV muss die Datenbausteine DBNA, DBGB und DBAN enthalten. Im DBGB sind in jedem Fall das Geburtsdatum und das Geschlecht anzugeben. Eine Versicherungsnummernabfrage kann nicht storniert werden.

Die DSRV prüft, ob eine Versicherungsnummer vorhanden ist. Das Ergebnis der Prüfung wird im Feld KENNZRUECKMELDUNG dokumentiert und unverzüglich an den Absender zurückgemeldet.

Die Rückmeldung erfolgt durch die DSRV mittels DSVV. Die eindeutig ermittelte Versicherungsnummer wird in das Feld VSNR eingetragen. Sofern keine Versicherungsnummer eindeutig ermittelt werden kann, bleibt das Feld VSNR bei Rückantworten unverändert (Grundstellung). Die Datenbausteine DBNA, DBGB und DBAN werden unverändert zurückgemeldet.

4 Verfahren bei der Bundesagentur für Arbeit

4.1 Allgemeines

Die BA übernimmt die ihr von der DSRV und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übermittelten Meldedaten insbesondere zur Führung der Beschäftigungsstatistik (§§ 280 ff. SGB III). Die Daten werden für jeden Versicherten unter seiner Versicherungsnummer in zeitlicher Reihenfolge gespeichert.

Sofern ein Arbeitgeber erstmalig Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt, ist beim BNS der BA eine Betriebsnummer in elektronischer Form zu beantragen (§ 18i Abs. 1 und 2 SGB IV). Die BA stellt dafür die technischen Voraussetzungen bereit. Eingebettet in ihren Internetauftritt stellt sie dem Arbeitgeber unter www.arbeitsagentur.de ein webbasiertes Antragsformular zur Beantragung einer Betriebsnummer zur Verfügung. Eine gesonderte Datenübermittlung – zum Beispiel per Mail – ist damit nicht mehr erforderlich.

Sollten dennoch weitergehende Fragen oder Beratungsbedarf bestehen, stehen dem Arbeitgeber die übrigen bekannten Kommunikationsmöglichkeiten (zum Beispiel Telefon) weiter zur Verfügung.

In den Ausnahmefällen des § 18k SGB IV vergibt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Betriebsnummern im Auftrag der BA (vergleiche Ziffer 4.3). Die Betriebsnummer und die betrieblichen Daten werden nach § 18i Abs. 6 SGB IV in der Datei der Beschäftigungsbetriebe gespeichert. Die Versichertendatei bildet neben der Datei der Beschäftigungsbetriebe die wichtigste Datenbasis der Beschäftigungsstatistik. Die Beschäftigungsstatistik dient dazu, Umfang und Art der Beschäftigung sowie die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes in beruflicher und wirtschaftsfachlicher Hinsicht bis auf Gemeindeebene zu beobachten, zu untersuchen und für die Durchführung der Aufgaben der BA auszuwerten.

Um die Beschäftigungsstatistik auch regional und wirtschaftsfachlich gliedern zu können, müssen zu jeder Versichertenmeldung der Ort der Beschäftigung und die wirtschaftliche Tätigkeit des Beschäftigungsbetriebes des Versicherten festgestellt werden. Dies geschieht mit Hilfe der Betriebsnummer, die vom BNS der BA an die meldeverpflichteten Arbeitgeber für deren Beschäftigungsbetrieb vergeben wird und von diesen in den Versichertenmeldungen anzugeben ist. Unter der Betriebsnummer sind bei der BA die Anschrift und die Wirtschaftsklasse des Beschäftigungsbetriebes gespeichert. Aus der Datei der Beschäftigungsbetriebe können bei der Aufbereitung der Versichertendaten diese Merkmale übernommen werden. Die zutreffende Verwendung der Betriebsnummer entsprechend dem im Betriebsnummernbescheid festgelegten Geltungsbereich ist daher für die richtige regionale wirtschaftsfachliche Zuordnung und Aussagefähigkeit der Beschäftigungsstatistik unabdingbar.

Die aus dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung gewonnenen Informationen werden zudem innerhalb der BA zur Durchführung ihrer sonstigen gesetzlichen Aufgaben verwendet, insbesondere der Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung, dem Arbeitserlaubnisverfahren, der Durchführung von Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), der Förderung der beruflichen Bildung sowie der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch.

4.2 Beschäftigungsbetrieb

Der Beschäftigungsbetrieb im Sinne des Meldeverfahrens ist eine nach Gemeindegrenze und Wirtschaftszweig abgegrenzte Einheit, in der Beschäftigte tätig sind und für den eine Betriebsnummer als eindeutiges Identifikationsmerkmal vergeben wird.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Beschäftigungsbetriebe innerhalb einer Gemeinde, in denen die Beschäftigten derselben wirtschaftlichen Betätigung nachgehen, so werden diese zu einem Beschäftigungsbetrieb im Sinne des Meldeverfahrens zusammengefasst. Unterscheiden sich die Beschäftigungsbetriebe innerhalb einer Gemeinde bezüglich der wirtschaftlichen Betätigung, dann werden diejenigen Beschäftigungsbetriebe zu einem Beschäftigungsbetrieb zusammengefasst, in denen die Beschäftigten derselben wirtschaftlichen Betätigung nachgehen. Hat der Arbeitgeber Beschäftigungsbetriebe in mehreren Gemeinden, so gelten die vorgenannten Regeln für jede Gemeinde. Gesetzliche Grundlage ist § 18i SGB IV.

4.3 Vergabe der Betriebsnummer

Die Vergabe der Betriebsnummer für Beschäftigungsbetriebe sowie die Erfassung und Aktualisierung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Betriebsdaten erfolgt grundsätzlich durch den BNS der BA. Die Arbeitgeber haben alle für die Vergabe erforderlichen Angaben nach § 18i Abs. 2 elektronisch zu übermitteln. Für Privathaushalte, für die das Haushaltsscheck-Verfahren gilt, für knappschaftliche Beschäftigungsbetriebe und für Unternehmen der Seefahrt einschließlich Seefischerei werden die Betriebsnummern im Auftrag der BA von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vergeben.

4.3.1 Datei der Beschäftigungsbetriebe

Folgende Daten des Beschäftigungsbetriebes werden erhoben und nach § 18i Abs. 6 SGB IV in der Datei der Beschäftigungsbetriebe gespeichert:

- Name des Beschäftigungsbetriebs sowie Rechtsform,
- Anschrift des Beschäftigungsbetriebes,
- Korrespondenzadresse des Arbeitgebers, sofern Post unter der Anschrift des Beschäftigungsbetriebes nicht zugestellt werden kann oder soll,
- wirtschaftliche Tätigkeit des Beschäftigungsbetriebes, verschlüsselt nach der jeweils gültigen Fassung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes,
- gegebenenfalls Name, Bezeichnung und Anschrift des Beschäftigungsbetriebes desjenigen Arbeitgebers, der die Meldungen für weitere seiner Beschäftigungsbetriebe erstattet (meldende Stelle), falls diese nicht vom Beschäftigungsbetrieb selbst erstattet werden,
- Ansprechpartnerkontaktdaten für das Meldeverfahren beim Arbeitgeber oder beim Dienstleister (Name, Telefon, Fax, E-Mail) und soweit von den Einzugsstellen übermittelt
- Kennzeichnung Sofortmeldepflicht,
- Kennzeichnung Insolvenzgeld,
- Kennzeichnung Umlagepflicht zur U 1.

Nach § 18i Abs. 4 SGB IV sind Änderungen mit dem Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD) an die BA unverzüglich zu übermitteln.

4.3.2 Aktualisierung der Datei der Beschäftigungsbetriebe

Werden nachfolgende Änderungen von Arbeitgebern im BNS der BA bekannt, erfolgt eine Aktualisierung der Datei der Beschäftigungsbetriebe:

- Eröffnung eines weiteren Beschäftigungsbetriebes,
- Verlegung eines Beschäftigungsbetriebes,
- Änderung der wirtschaftlichen Tätigkeit oder des Betriebszweckes,
- Änderung von Bezeichnung oder Anschrift (einschließlich Straßenbezeichnung und Hausnummer) des Beschäftigungsbetriebes,
- Meldung oder Änderung einer vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Korrespondenzanschrift,
- festgestellte Mehrfacherfassung eines Beschäftigungsbetriebes beziehungsweise irrtümliche Zuteilung einer Betriebsnummer,
- Aufgabe des Beschäftigungsbetriebes (sofern nicht saisonbedingt),
- Wiedereröffnung eines Beschäftigungsbetriebes,
- Änderung des Ansprechpartners im Meldeverfahren beziehungsweise seiner Kontaktdaten.

4.4 Verwendung der Betriebsnummer

4.4.1 Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes

Vom Arbeitgeber ist in den Meldungen zur Sozialversicherung für jeden Beschäftigten die Betriebsnummer seines Beschäftigungsbetriebes anzugeben. Ist eine Betriebsnummer noch nicht zugeteilt, ist sie beim BNS der BA unverzüglich elektronisch zu beantragen.

Die Verwendung der Betriebsnummer in der Meldung eines Beschäftigten, die nicht dem Beschäftigungsbetrieb des Beschäftigten entspricht, ist unzulässig.

4.4.2 Betriebsnummer gleich Arbeitgeberkontonummer

Die Funktion der Betriebsnummer als Identifikationsmerkmal für den Beschäftigungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Es muss vor allen Dingen gewährleistet sein, dass der Arbeitgeber alle vergebenen Betriebsnummern für Beschäftigungsbetriebe in den Meldungen nach der DEÜV verwendet und diese an die Einzugsstellen leitet. Dies gilt insbesondere dann, wenn der BNS der BA einem Arbeitgeber mit mehreren Beschäftigungsbetrieben mehrere Betriebsnummern zugeteilt hat, die Beiträge dieses Arbeitgebers bei der Einzugsstelle aber nur unter einer Arbeitgeberkontonummer gebucht werden.

4.4.3 Bildung von Kontonummern ohne Betriebsnummernvergabe

Für Versicherte der Krankenkassen, die nicht nach der DEÜV zu melden sind, vergibt der BNS der BA keine Betriebsnummer. In diesen Fällen können die Krankenkassen achtstellige Arbeitgeberkontonummern selbst bilden.

Diese Kontonummern beginnen mit der Seriennummer 100 bis 110.

Diese Nummern sollen nicht als Betriebsnummer bezeichnet und dürfen nicht in Meldungen nach der DEÜV verwendet werden.

4.4.4 Betriebsnummern für besondere Personengruppen

4.4.4.1 Heimarbeiter/Hausgewerbetreibende

Wegen Abgrenzungsschwierigkeiten sind Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende bei der Frage der Betriebsnummernzuteilung einheitlich zu behandeln. Erstattet der Auftraggeber die Meldungen für einen Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden, so ist in den Meldungen die Betriebsnummer des Auftraggebers anzugeben.

Erstattet der Auftraggeber keine Meldungen, so sind für den genannten Personenkreis auf Antrag der Krankenkasse individuelle Betriebsnummern zuzuteilen, wenn die Versicherten hinsichtlich der Erstattung der Meldungen Arbeitgeberfunktion erfüllen.

4.4.4.2 Beschäftigte exterritorialer Arbeitgeber

Soweit die Beschäftigten exterritorialer Arbeitgeber mit Arbeitsort im Bundesgebiet hinsichtlich der Erstattung der Meldungen Arbeitgeberfunktion übernehmen, werden für diese Beschäftigten auf Antrag der Einzugsstellen ebenfalls individuelle Betriebsnummern vergeben.

4.4.4.3 Grenzgänger

In das Bundesgebiet einpendelnde Grenzgänger sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig nach deutschem Recht. Für das Meldeverfahren ist die für den Beschäftigungsbetrieb zugeteilte Betriebsnummer zu verwenden.

Bei den aus dem Bundesgebiet auspendelnden Grenzgänger findet das Meldeverfahren nur Anwendung, wenn Sozialversicherungspflicht nach deutschem Recht besteht. Die Frage, ob Sozialversicherungspflicht besteht, ist durch die zuständige Krankenkasse zu beurteilen.

Sofern bei auspendelnden Grenzarbeitnehmern das Meldeverfahren Anwendung findet, bleibt es dem BNS der BA überlassen, mit den zuständigen Einzugsstellen Regelungen bezüglich der Zuteilung der Betriebsnummern zu treffen.

4.4.4.4 Reisende und Vertreter

Für Reisende und Vertreter wird grundsätzlich eine eigene Betriebsnummer zugeteilt; Betriebsanschrift ist der Wohnsitz des Reisenden beziehungsweise Vertreters. Es bestehen aber auch keine Bedenken, wenn die Reisenden/Vertreter unter der Betriebsnummer des auftraggebenden Beschäftigungsbetriebes gemeldet werden.

4.5 Geheimhaltungspflicht und Weitergabe von Betriebsdaten

Die bei der Betriebsnummernzuteilung und der Aktualisierung der zentralen Datei der Beschäftigungsbetriebe bekannt werdenden Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (Sozialdaten) sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nach § 35 Absatz 1 und 4 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), nicht unbefugt übermittelt werden.

Eine Übermittlung ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 67b, 67d, 68 bis 77 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zulässig sowie des § 18m Abs. 1 und 2 SGB IV.

Nach § 67d SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zulässig

- soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder
- soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X vorliegt.

Auskünfte über die gespeicherten Betriebsdaten werden Krankenkassen, den Rentenversicherungsträgern und den für die Gewerbeaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden im Rahmen dieser gesetzlichen Ermächtigungen erteilt.

Zur Ermittlung des Arbeitgebers über die Betriebsnummer, zur Rückübermittlung an die Einzugsstelle zur Überprüfung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse, zur Aufklärung von Unstimmigkeiten im Versicherungskonto sowie zur Erfüllung der in § 36 DEÜV genannten Aufgaben erhalten die Annahmestellen der Einzugsstellen, die DSRV und die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V., die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung sowie

die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung arbeitstäglich die Änderungen zur Datei der Beschäftigungsbetriebe. Jeweils zum 31.05. eines jeden Jahres wird ein Gesamtbestand der Datei der Beschäftigungsbetriebe übermittelt. Die Übermittlung erfolgt mittels Datensätzen gemäß Anlage 12.

4.6 Angaben zur Tätigkeit in den Meldungen

Arbeitgeber sind verpflichtet, Angaben über die Tätigkeit eines versicherungspflichtig Beschäftigten zu melden (§ 28a Abs. 3 Nr. 5 SGB IV). Die Angaben werden nach dem jeweils gültigen Schlüsselverzeichnis der BA vorgenommen. Der Tätigkeitsschlüssel ist neunstellig und enthält Informationen über die ausgeübte Tätigkeit nach der jeweils gültigen Klassifikation der Berufe, den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss sowie den höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss des Beschäftigten. Des Weiteren sind Angaben zur Arbeitnehmerüberlassung sowie zur Vertragsform der Beschäftigung enthalten. Details zum Aufbau und den Inhalten des Schlüssels werden in der Anlage 5 beschrieben.

Mit dem Betriebsnummernbescheid wird jedem Arbeitgeber, der sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer anmeldet, die Internet-Adresse mitgeteilt, unter der das „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit“ aufgerufen werden kann. Zusätzlich steht das Hilfsmittel „Tätigkeitsschlüssel Online“ im Internet zur Verfügung (www.arbeitsagentur.de->Unternehmen->Sozialversicherung).

4.7 Auskunftserteilung durch den Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit

Alle Fragen zur Verwendung der Betriebsnummer und zu den Angaben zur Tätigkeit werden vom BNS der BA beantwortet.

4.8 Meldungen, die von der Bundesagentur für Arbeit erstellt werden

Die BA meldet für Leistungsbezieher, die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, sämtliche Zeiten des Leistungsbezugs an die DSRV. Die Meldung erfolgt mit dem DSAE einschließlich Datenbaustein Entgeltersatzleistungszeiten (DBEZ).

Darüber hinaus werden beitragslose Zeiten (ohne Leistungsbezug nach dem SGB III) im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI (Arbeitslosigkeit mit Vermittlungsbereitschaft), des § 252 Absatz 8 SGB VI (Arbeitslosigkeit ohne Vermittlungsbereitschaft), des

§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a SGB VI (Zeiten der Ausbildungssuche), des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI (Zeiten der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme), des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SGB VI (Arbeitslosengeld II-Bezug), Sperrzeiten nach § 159 SGB III sowie Zeiten nach § 38 Absatz 3 SGB III, in denen der Arbeitssuchende die Vermittlung durch die Agentur für Arbeit nicht in Anspruch nehmen konnte (zwölfwöchige Vermittlungssperre) mit dem DSAE einschließlich Datenbaustein Anrechnungszeiten (DBAZ) an die Rentenversicherung gemeldet.

Wurde eine Meldung fälschlicherweise oder mit unzutreffenden Daten abgegeben, so wird diese mittels DSAE einschließlich DBAZ storniert. Die Meldung wird mit den korrigierten Daten erneut abgegeben.

Wenn die Versicherungsnummer nicht bekannt ist, übermittelt die BA

- für Leistungsbezieher, die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen,
- für Personen, für welche die Meldung einer Sperrzeit abzugeben ist,
- bei Meldungen von Anrechnungszeiten,

den Datensatz DSME an die Rentenversicherung. Es gilt das in Ziffer 3 unter 3.1 beschriebene Vergabeverfahren analog.

4.9 Vollzähligkeitskontrolle

Bei der Verarbeitung übermittelter Dateien von der Rentenversicherung (zum Beispiel Rückmeldung vergebener Versicherungsnummern) ist zu prüfen, ob die angelieferten Datensätze vollzählig übernommen und nach der Prüfung verarbeitet worden sind.

4.10 Meldungen an die DSRV

Die BA leitet die Meldungen für die Rentenversicherung unabhängig vom Inhalt des Feldes VSTR an die DSRV.

5 Verfahren bei Meldungen durch sonstige Stellen

5.1 Meldungen durch die Bundeswehr

Nach § 192 SGB VI sind Zeiten des Wehr- und Zivildienstes dem Rentenversicherungsträger zu melden. Die Einzelheiten des dafür erforderlichen Datenübertragungsverfahrens werden nach § 40 Absatz 3 DEÜV zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich geregelt. Beteiligte Stellen in diesem Sinne sind die Bundeswehr und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben auf der einen Seite sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund auf der anderen Seite. Das Einvernehmen ist in den „Regelungen zur Datenübermittlung zwischen den Trägern der Rentenversicherung und der Bundeswehr sowie dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“ (vorher: dem Bundesamt für Wehrverwaltung sowie dem Bundesamt für den Zivildienst) hergestellt worden.

5.2 Meldungen durch die privaten Pflegekassen

Nach § 44 Absatz 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) haben die privaten Pflegekassen die Pflegepersonen den Rentenversicherungsträgern zu melden. Das Verfahren ist in der „Vereinbarung zur Beitragszahlung und zum Meldeverfahren für Pflegepersonen zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V.“ geregelt.

5.3 Meldungen durch die Träger der Kriegsopferversorgung

Nach § 191 Satz 1 Nummer 2 SGB VI sind Meldungen für Personen zu erstatten, für die Beiträge aus Sozialleistungen zu zahlen sind. Dazu zählen auch Bezieher von Versorgungskrankengeld. Das Nähere zur Meldung von Zeiten des Versorgungskrankengeldbezuges ist in einer Vereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch ihre Minister und Senatoren für Arbeit und Sozialordnung als oberste Landesbehörden für die Kriegsopferversorgung und der Deutschen Rentenversicherung Bund geregelt.

5.4 Meldungen durch die Träger der Kriegsopferfürsorge

Nach § 191 Satz 1 Nummer 2 SGB VI sind Meldungen für Personen zu erstatten, für die Beiträge aus Sozialleistungen zu zahlen sind. Dazu zählen auch Bezieher von Übergangsgeld der Kriegsopferfürsorge. Das Nähere zur Meldung von Zeiten des Übergangsgeldbezuges der Kriegsopferfürsorge ist in den Regelungen zur Zahlung und Abführung der Beiträge sowie der Erstattung von Meldungen für Bezieher von Übergangsgeld der Kriegsopferversor-

gung zwischen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen und der Deutschen Rentenversicherung Bund vereinbart.

5.5 Meldungen durch die Leistungsträger nach dem SGB II

Nach § 191 Satz 1 Nummer 2 SGB VI sind Meldungen für Personen zu erstatten, für die Beiträge aus Sozialleistungen zu zahlen sind. Dazu zählen auch Bezieher von Arbeitslosengeld II für Leistungszeiten bis 31.12.2010. Ferner sind Anrechnungszeiten sowie Zeiten, die für die Anerkennung von Anrechnungszeiten erheblich sein können, zu melden (§ 193 SGB VI). Hierbei sind unter anderem Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II ab 01.01.2011 hinzuzurechnen. Die Leistungen werden durch die BA, und in den Fällen nach § 6a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durch die zugelassenen kommunalen Träger erbracht. Das Nähere zur Meldung von Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II ist im Gemeinsamen Rundschreiben zum Meldeverfahren zwischen der BA beziehungsweise den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen, den Regelungen zur Datenübermittlung zwischen der Rentenversicherung und der BA sowie der Vereinbarung über die Durchführung des Beitrags- und Meldeverfahrens für die Bezieher von Arbeitslosengeld II bei den zugelassenen kommunalen Trägern zwischen dem Deutschen Landkreistag, dem Deutschen Städtetag und der Deutschen Rentenversicherung Bund vereinbart.

6 Lohnnachweisverfahren zur Unfallversicherung ab 01.01.2017

Grundlagen für das Lohnnachweisverfahren zur Unfallversicherung sind § 165 SGB VII sowie die §§ 99 ff. SGB IV, außerdem die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV), die „Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV“ und dieses Rundschreiben.

Nähere Einzelheiten bestimmt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) in einer Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung (siehe www.dguv.de/uv-meldeverfahren).

6.1 Allgemeines

Die Unternehmer übermitteln die Arbeitsentgelte der Beschäftigten, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der Versicherten mit summarischen elektronischen Lohnnachweisen an die von den Unfallversicherungsträgern bei der DGUV nach § 97 Abs. 1 SGB IV errichtete Annahmestelle. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich aus systemgeprüften Entgeltabrech-

nungsprogrammen oder systemgeprüften Ausfüllhilfen. Diese Regelungen gelten auch für unterjährige Lohnnachweise (§ 99 Abs. 4 SGB IV) und im Korrekturverfahren nach § 99 Abs. 3 Satz 1 SGB IV.

Jeder Übermittlung eines elektronischen Lohnnachweises ist der automatisierte Abgleich mit der bei der DGUV geführten Stammdatendatei (§ 101 SGB IV) als besonderes Verfahren vorgeschaltet (Vorverfahren).

Bei der Übermittlung der elektronischen Lohnnachweise wird grundsätzlich der Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung genutzt (§ 96 Abs. 1 SGB IV).

Sowohl beim Abgleich mit der Stammdatendatei als auch bei der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises sind als Zugangsdaten die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers, die Mitgliedsnummer und das Identifikationskennzeichen des Unternehmens zu verwenden, die der Unfallversicherungsträger zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

Um die Verarbeitungsprozesse bei der Datenannahmestelle, den Unfallversicherungsträgern und in den systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen und maschinellen Ausfüllhilfen zu vereinfachen, wird der gesamte Meldevorgang zu einem Beitragsjahr einschließlich des Abgleichs mit der Stammdatendatei mit einer durchgängig zu verwendenden Vorgangs-ID gekennzeichnet.

Über die fachlichen Datensätze und Datenbausteine enthalten die „Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV“ einschließlich ihrer Anlagen die näheren Bestimmungen. Die Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung legt darüber hinausgehende Einzelheiten und das Prüfungsverfahren für die übermittelten Daten fest. Sie trifft außerdem ergänzende Festlegungen zu den Korrektur- und Stornierungsverfahren.

Für die Übermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Soweit die Satzung bestimmt, dass sich die Höhe der Beiträge für Beschäftigte nach der Zahl der Versicherten oder nach Arbeitsstunden (§§ 155, 156, 185 SGB VII) richtet, melden die Unternehmer die für die Berechnung benötigten Grundlagen ebenfalls mit elektronischen Lohnnachweisen. Das gilt aber nicht für Unternehmer, deren Beiträge für ihre Beschäftigten auf der Basis von Einwohnerzahlen nach § 185 Abs. 4 Satz 1 SGB VII erhoben werden. Das

elektronische Lohnnachweisverfahren gilt außerdem nicht für Unternehmen in der formellen Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, für private Haushalte nach § 129 Abs. 1 Nummer 2 SGB VII und soweit die Unfallversicherungsträger für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig sind.

6.2 Verfahren bei den Unternehmen

6.2.1 Vorverfahren - Abgleich mit der Stammdatendatei

Der Unternehmer führt vor der Übermittlung eines elektronischen Lohnnachweises den automatisierten Abgleich mit der bei der DGUV errichteten Stammdatendatei durch. Er leitet diesen Abgleich mit der elektronischen Anzeige ein, dass er für ein bestimmtes Meldejahr den elektronischen Lohnnachweis, für den er die entsprechenden Stammdaten benötigt, erstatten möchte. Zu diesem Zweck verwendet er den fachlichen Datensatz Abfrage Stammdaten (DSAS).

Die Anzeige ist zu stornieren, wenn sie irrtümlich erfolgte.

Nutzt der Unternehmer für die Meldung des elektronischen Lohnnachweises kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm, stellt die systemgeprüfte Ausfüllhilfe den automatisierten Abgleich mit den Daten der Stammdatendatei bei der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises sicher.

6.2.2 Abgabe des elektronischen Lohnnachweises

Die erforderlichen fachlichen Angaben im elektronischen Lohnnachweis übermittelt der Unternehmer der Annahmestelle der Unfallversicherungsträger mit dem fachlichen Datensatz Lohnnachweis (DSLN). Für die Erstattung der Meldungen wird vorausgesetzt, dass die Daten über die Höhe der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in der Unfallversicherung aus maschinell geführten Entgeltunterlagen herrühren und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden.

Mängel zurückgewiesener elektronischer Lohnnachweise hat der Unternehmer unverzüglich zu beheben und die zurückgewiesenen Meldungen ggf. erneut zu erstatten. Sind Korrekturen der gemeldeten Daten notwendig, hat er die inhaltlich fehlerhafte Meldung zu stornieren und die Meldung erneut zu erstatten (siehe § 99 Abs. 3 SGB IV).

6.3 Verfahren bei der DGUV

Die bei der DGUV errichtete Stammdatendatei enthält die Informationen, die zum Abruf der Daten aller Unternehmen, die einen elektronischen Lohnnachweis erstellen müssen, notwendig sind. Dazu zählen insbesondere die von den Unfallversicherungsträgern gemeldeten Informationen zur Mitgliedsnummer, das Identifikationskennzeichen und die anzuwendenden Gefahrtarifstellen mit Gültigkeiten.

Die Annahmestelle der Unfallversicherungsträger entschlüsselt die Daten der ihr übermittelten elektronischen Lohnnachweise und prüft sie nach Maßgabe der Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung. Dabei gilt § 97 Abs. 3 bis 5 SGB IV entsprechend. Die Verarbeitungsbestätigungen und Fehlermeldungen werden von der Annahmestelle der Unfallversicherungsträger über den Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung zur Abholung bereitgestellt.

Werden Mängel festgestellt, die die ordnungsmäßige Übernahme der Daten beeinträchtigen, wird der elektronische Lohnnachweis innerhalb eines Arbeitstages mit einer Fehlermeldung über den Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung unverarbeitet zurückgewiesen. Nicht zurückgewiesene Meldungen werden von der Annahmestelle der Unfallversicherungsträger innerhalb eines Arbeitstages an die DGUV weitergeleitet. Der Unternehmer erhält mit der Weiterleitung eine Weiterleitungsbestätigung.

Für die Rückmeldungen ist insbesondere Anlage 5 zu den Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die ihr von der Annahmestelle der Unfallversicherungsträger zugeleiteten Meldungen prüft die DGUV gegen ihre Informationen im Stammdatendienst und leitet fehlerfreie Meldungen an den zuständigen Unfallversicherungsträger innerhalb eines Arbeitstages weiter.

7 Abkürzungsverzeichnis

AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
ARBSTD	Arbeitsstunden
BA	Bundesagentur für Arbeit
BBNR	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes
BBNRAB	Betriebsnummer des Absenders
BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers
BBNR-UV	Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers
BNS der BA	Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit
BVV	Beitragsverfahrensverordnung
DBAN	Datenbaustein Anschrift
DBAZ	Datenbaustein Anrechnungszeiten
DBBG	Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze
DBBM	Datenbaustein Bestandsabweichung Meldeverfahren
DBEU	Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer
DBEZ	Datenbaustein Entgeltersatzleistungen
DBFE	Datenbaustein Fehler
DBGB	Datenbaustein Geburtsangaben
DBGZ	Datenbaustein Meldesachverhalt Gleitzone
DBKA	Datenbaustein Abweichende Korrespondenzanschrift
DBKS	Datenbaustein Knappschaft/See
DBKV	Datenbaustein Krankenversicherung
DBME	Datenbaustein Meldesachverhalt
DBMM	Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung
DBNA	Datenbaustein Name
DBQD	Datenbaustein Quittung-DEÜV
DBQK	Datenbaustein Quittung-KVdR
DBQV	Datenbaustein Quittung-KVNR
DBSO	Datenbaustein Sofortmeldung
DBSV	Datenbaustein Sozialversicherungsausweis
DBTN	Datenbaustein Teilnahmepflichten
DBUV	Datenbaustein Unfallversicherung
DBVR	Datenbaustein Vergabe/Rückmeldung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DRV Bund	Deutsche Rentenversicherung Bund
DRV KBS	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
DSAE	Datensatz Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten
DSAS	Datensatz Abfrage Stammdaten
DSBD	Datensatz Betriebsdatenpflege
DSBT	Betriebsdatensatz
DSKK	Datensatz Krankenkassenmeldung
DSKO	Datensatz Kommunikation
DSLN	Datensatz elektronischer Lohnnachweis
DSME	Datensatz Meldung
DSRV	Datenstelle der Rentenversicherung
DSVV	Datensatz Abfrage der Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Rentenversicherung
DÜBAK	Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen vom 14.07.2004
ED	Datenfeld Datum Erstellung im Datensatz DSME
EU	Europäische Union
EU-/EWR-Staatsangehöriger	Staatsangehöriger der Europäischen Union beziehungsweise aus dem Europäischen Wirtschaftsraum
EUR	Euro
FEAN	Fehleranzahl
FEKZ	Fehlerkennzeichen
GD	Abgabegrund
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GT-Stelle	Gefahrtarifestelle in der Unfallversicherung
ITSG	Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung
KENNZAB	Kennzeichen Änderung/Berichtigung des Namens
KIdB	Klassifikation der Berufe
KV	Krankenversicherung
KVdR	Krankenversicherung der Rentner
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
KVNR	Verfahren „Vergabe der Krankenversichertennummer“

MM-Übermittlung	Merkmal Übermittlung im Datensatz Meldung
MNR	Mitgliedsnummer
MOD-ID	Modifikation-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
NCSZ	Nachlaufsatz
PROD-ID	Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
RVSNR	Verfahrenskennzeichen Rückmeldung der Versicherungsnummer
SGB	Sozialgesetzbuch
UV-EG	das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt
UVMG	Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz
VF	Kennzeichen Verfahren
VKVV	Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung vom 30.03.2001
VOSZ	Vorlaufsatz
VSNR	Versicherungsnummer
VSNRZH	die im Rahmen der Vergabe ermittelte beziehungsweise vergebene Versicherungsnummer
VSTR	Versicherungsträger
WZ2008	Wirtschaftszweigschlüssel gültig ab 2008
ZLTG	Zahl-Tage